

Ordnung für den **Pfarrgemeinderat**

PGO

Ordnung für den **Pfarrverband**

PVO

Ordnung für den **Seelsorgeraum**

SRO

Wahlordnung

für den Pfarrgemeinderat

WO

Geschäftsordnung

für den Pfarrgemeinderat

GO

Ordnung für den pfarrlichen
Vermögensverwaltungsrat

VVRO



Die Ordnungen wurden im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) veröffentlicht.

Impressum: Erzdiözese Wien // PASTORALAMT // Pfarrgemeinderäte und Pastorale Strukturentwicklung, Stephansplatz 6, 501, 1010 Wien, pfarrgemeinderat@edw.or.at, www.erzdioezese-wien.at/pgr

Druck: Druck- und Handelsgesellschaft mbH, 2544 Leobersdorf

ORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT 5

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag. 5
2. Die Pfarre als Ort einer partizipativen Kirche 6
3. Aufgaben des Pfarrgemeinderats 8
4. Mitgliedschaft, Konstituierung und Veränderungen. 12
5. Organe des Pfarrgemeinderats 17
6. Sitzungen des Pfarrgemeinderats 20
7. Zeichnungsberechtigung. 20
8. Schlussbestimmungen 20

PGO

ORDNUNG FÜR DEN PFARRVERBAND 22

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag. 22
2. Der Pfarrverband 23
3. Aufgaben des Pfarrverbandsrats. 28
4. Konstituierung und Funktionsperiode des Pfarrverbandsrats 30
5. Arbeitsweise 31
6. Schlussbestimmungen 32

PVO

SRO

ORDNUNG FÜR DEN SEELSORGERAUM 34

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag. 34
2. Der Seelsorgeraum 35
3. Aufgaben des Seelsorgeraumrats 37
4. Schlussbestimmungen 39

WO

WAHLORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT 40

1. Wahlberechtigung 40
2. Wahlbeirat des Vikariats 40
3. Wahltag 40
4. Wahlvorbereitung im Pfarrgemeinderat. 41
5. Wahlvorbereitung im Wahlvorstand 43
6. Wahldurchführung durch die Wahlkommission 46
7. Wahlnachbereitung im Wahlvorstand. 47
8. Rechtswirksamkeit. 49

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT50

1. Einberufung der Sitzungen	50
2. Tagesordnung	50
3. Öffentlichkeit	51
4. Vorsitz und Moderation der Sitzung	51
5. Beschlussfassung	52
6. Regelungen für einzelne Aufgaben des Pfarrgemeinderats	53
7. Wahlen	55
8. Protokoll	55
9. Arbeitsweise im Pfarrleitungsteam	56
10. Arbeitsweise der Fachausschüsse	57
11. Arbeitsweise der Gemeindeausschüsse	57
12. Rechtswirksamkeit	57

ORDNUNG FÜR DEN PFARRLICHEN VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT58

1. Wesen	58
2. Aufgaben	58
3. Mitgliedschaft, Konstituierung und Veränderungen	59
4. Sitzung, Beschlussfassung, Protokoll	62
5. Haushaltsplan und Jahresabschluss	66
6. Organisation im Pfarrverband	68
7. Schlussbestimmungen	68

GO

VVRO

ORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen gentium, 1). Die Sendung der Kirche besteht darin, allen Menschen die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Auferstandenen, zu bringen und dem Einzelnen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen und seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu leben.

Sie ist berufen, in der Welt Anwaltschaft für das Reich Gottes, für Gerechtigkeit, Friede und Versöhnung, für die Bewahrung der Schöpfung, für Mitmenschlichkeit und Solidarität mit fremdem Leid zu leben. In Predigt und Verkündigung, im öffentlichen, politischen Handeln, in der gelebten Caritas und im Dienst am Nächsten soll Gottes Gegenwart und Wirken in der Welt spürbar werden. Gelebte Praxis von Geschwisterlichkeit soll vom menschenfreundlichen Gott Zeugnis geben. In der gemeinsamen Feier, in den Gottesdiensten und Gebeten der Gemeinde, im Austausch über Lebens- und Glaubensfragen ermöglicht die Kirche, dass Menschen sich in Gott verwurzeln, ein Leben der Nachfolge Christi führen und die Freundschaft mit Jesus entdecken. Träger dieser Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und ihres Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

„Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen ... die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen“ (Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1; September 2012). Diese Menschen leben in einer großen Weite und Freiheit und meiden zu enge Bindung an eine konkrete Gemeinschaft, andererseits gibt es eine große Zahl von Menschen, die in den Lebensbedingungen der Moderne und ihren komplexen Anforderungen gerade in nahen beständigen Gemeinschaften Stütze und Beheimatung suchen. Viele Kirchenglieder haben Migrationshintergrund. Aktive Kirchengliedschaft und das persönliche Engagement orientieren sich immer weniger an territorialer Zugehörigkeit.

Dies findet in der Neugestaltung der Pfarrstrukturen in der Erzdiözese Wien seinen Niederschlag. Sie zielt darauf, als Kirche der Nähe Beheimatung und konkretes Engagement im Lebensraum für das Wachsen des Reiches Gottes zu ermöglichen und zugleich als Kirche der Weite Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich die Sendung der Kirche in breiter Vielfalt und Offenheit jenen

zuwenden kann, die der Pfarre fernstehen. So entstehen in Nähe und Weite neue Möglichkeiten der Teilhabe an Kirche und der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens und des Glaubens.

2. Die Pfarre als Ort einer partizipativen Kirche

Die Pfarre ist die in einem Territorium auf Dauer errichtete Gemeinschaft der Gläubigen, in der sich die Sendung der Kirche und ihr Heildienst gestaltet. „Die Pfarre ist keine hinfällige Struktur (...). Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche sein, die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten. Die Pfarre ist eine kirchliche Präsenz im Territorium, ein Bereich des Hörens des Wortes Gottes, des Wachstums des christlichen Lebens, des Dialogs, der Verkündigung, der großzügigen Nächstenliebe, der Anbetung und der liturgischen Feier. Durch all ihre Aktivitäten ermutigt und formt die Pfarre ihre Mitglieder, damit sie aktiv Handelnde in der Evangelisierung sind.“ (Evangelii Gaudium, 28)

2.1 Die Pfarren in der Erzdiözese Wien

Pfarren und ihre Gremien gibt es in der Erzdiözese Wien in verschiedenen Strukturformen:

- a) Pfarren ohne Teilgemeinden haben einen Pfarrgemeinderat (PGR). Der PGR ernennt Mitglieder für den Vermögensverwaltungsrat (VVR) und für das Pfarrleitungsteam und errichtet die Fachausschüsse (vgl. PGO 5.5).
- b) Pfarren, die aus Teilgemeinden bestehen, haben einen PGR und die jeweilige Teilgemeinde hat einen Gemeindeausschuss. Jeder Gemeindeausschuss wählt seine Leitung und ist im PGR bzw. Pfarrverbandsrat vertreten. Der PGR ernennt Mitglieder für den VVR und für das Pfarrleitungsteam und errichtet die Fachausschüsse (vgl. PGO 5.5).
- c) Pfarren in einem Seelsorgeraum bzw. Pfarrverband haben jeweils einen eigenen PGR nach der vorliegenden Ordnung und einen eigenen VVR. Die verbindliche Form der Zusammenarbeit ist für die einen in der „Ordnung für den Seelsorgeraum“ und für die anderen in der „Ordnung für den Pfarrverband“ geregelt.
- d) Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren für die laufende oder für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen PGR oder eines gemeinsamen PGR und eines gemeinsamen VVR beim zuständigen

Bischofsvikar beantragen. Für einen gemeinsamen PGR während der Funktionsperiode gelten die Regeln in PGO 4.2.5. Bei einem gemeinsamen PGR für mehrere Pfarren ist ein Gemeindeausschuss für jede Pfarre bzw. Teilgemeinde möglich. Bei einer Wahl zum PGR kommt in diesem Fall auch das Filialwahlmodell zum Tragen.

Jede Pfarre in der Erzdiözese Wien gehört einem Entwicklungsraum an oder bildet einen solchen, um die gemeinsame Ausrichtung auf Mission und Jüngerschaft und die Zusammenarbeit der Pfarren gemäß dem Hirtenbrief 2015 zu fördern.

2.2 Der Pfarrgemeinderat – Wesen und Auftrag

Der PGR ist der Pastoralrat der Pfarre gemäß c. 536 § 1 CIC. Im Sinne des Diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1 wird der PGR als ein eigenverantwortliches Gremium gesehen, dessen Mitglieder aus ihrem Glauben heraus initiativ werden, um in der Pfarre all das zu fördern oder zu initiieren, wodurch Menschen den Weg zu Christus und zum Glauben finden. Sie deuten die Zeichen der Zeit mit dem Anliegen, die Kraft des Evangeliums zur Entfaltung kommen zu lassen und als Kirche bei den Menschen zu sein. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (Gaudium et Spes, 1).

Der PGR verbindet gemäß der rechtlichen Verfassung der Kirche zwei Funktionen, wie sie im Zweiten Vatikanischen Konzil grundgelegt wurden. In sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Christus Dominus, 27) berät der PGR den Pfarrer in den spezifischen Aufgaben, die ihm als Leiter zukommen. Als ein Gremium der Mitverantwortung ist er bei wichtigen Fragen der Pastoral und des Lebens der Pfarre in die Entscheidungsfindung einzubeziehen (vgl. c. 536 § 2 CIC). Beschlüsse des PGR zu wichtigen pastoralen Fragen sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer im PGR möglich.

Zugleich ist der PGR das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Apostolicam Actuositatem, 26). In dieser Funktion wird er auf das Ziel kirchlichen Wirkens in der Welt von heute eigenverantwortlich tätig und fällt auch Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

Beide Funktionen nimmt der PGR unter der Prämisse wahr, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (Apostolicam Actuositatem, 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (Apostolicam actuositatem, 6).

2.3 Gremien der Pfarre

Die Pfarre wird unter der Autorität des Bischofs von einem Pfarrer¹ als eigenem Hirten geleitet (vgl. c. 515 § 1 CIC). Die Leitungsaufgabe des Pfarrers besteht in der Ausrichtung auf Christus, der das Haupt der Kirche und jeder Gemeinde ist, in der Ordnung der Charismen und im Dienst an der Einheit.

2.3.1 Pfarrleitungsteam

Das Pfarrleitungsteam sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung unter der Leitung des Pfarrers gemeinsam tragen (vgl. PGO 5.2).

2.3.2 Pfarrgemeinderat

Der PGR dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des PGR ist es, in allen Fragen, die die Pfarre betreffen, beratend bzw. beschließend mitzuwirken und für die Einheit in der Pfarre sowie für die Einheit mit dem Bischof und der Weltkirche Sorge zu tragen.

2.3.3 Fachausschüsse

In den Pfarren bzw. Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen werden Fachausschüsse für bestimmte Themen eingerichtet (vgl. PGO 5.5; PVO 2.2.5).

2.3.4 Gemeindeausschüsse

In Pfarren mit Teilgemeinden wird für die jeweilige Teilgemeinde ein Gemeindeausschuss gebildet (vgl. PGO 3.3 und 3.5).

2.3.5 Vermögensverwaltungsrat

Der vom kirchlichen Gesetzbuch (c. 537 CIC) vorgeschriebene Vermögensverwaltungsrat der Pfarre ist ein eigenständiges Gremium mit einer eigenen Ordnung (VVRO), das eng mit dem PGR zusammenarbeitet (vgl. PGO 3.2.c, 3.4.b-d, GO 6.1, VVRO 4.5.i).

3. Aufgaben des Pfarrgemeinderats

- a) Die pfarrlichen Gremien tragen subsidiär und in Zusammenarbeit untereinander Mitverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags und der seelsorglichen Vollzüge in der Pfarre auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit.
- b) Neben dem Grundauftrag (PGO 3.1) entfalten sich die Aufgaben des PGR in einer Pfarre mit Teilgemeinden auf Aufgaben des regionalen PGR (PGO 3.2) und auf Aufgaben des lokalen Gemeindeausschusses (PGO 3.3) oder im

1 In dieser Ordnung wird unter dem Pfarrer auch ein Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

Pfarrverband bzw. im Seelsorgeraum auf Aufgaben des lokalen PGR (PGO 3.3) und auf Aufgaben des regionalen Pfarrverbandsrats (PVO 3.2) bzw. Seelsorgeraumrats (SRO 3.2). Dazu kommen organisatorische Aufgaben des PGR (PGO 3.4) und des Gemeindeausschusses (PGO 3.5).

- c) Die konkreten Aufgaben sind jeweils in Pfarren mit Teilgemeinden und in Pfarrverbänden bzw. Seelsorgeräumen so zu vereinbaren und in Form eines Organigramms darzustellen, dass es den Verantwortlichen und der Praxis bestmöglich hilft und Zweigleisigkeiten vermieden werden.
- d) In Pfarren, die nicht aus Teilgemeinden bestehen oder nicht Teil eines Pfarrverbands oder Seelsorgeraums sind, nimmt der PGR sowohl die Aufgaben auf lokaler als auch auf regionaler Ebene wahr.

3.1 Grundauftrag pfarrlicher Gremien

- a) Die Kirche ist gesandt zu den Wunden der Welt. In Aufmerksamkeit für fremdes Leid bringen die pfarrlichen Gremien alles zur Sprache, was das Leben im Pfarrgebiet umfasst: Benachteiligung, vielfältige Formen von Armut und das Leiden der Schöpfung, Trennendes und Verbindendes in der Sozialwelt, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung. Ebenso kommt die religiöse Situation der Menschen, Glaubensnot, aber auch Aufbrüche, spirituelle Suche, die Situation und Entwicklung der Jugend usw. zu Sprache. Dies wird im Lichte des Evangeliums daraufhin beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.
- b) Die pfarrlichen Gremien richten die Gestaltung des christlichen Lebens der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften, die Liturgie und alle Projekte und Initiativen aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennen lernen und christliches Leben einüben.
- c) Die pfarrlichen Gremien sind wertschätzend aufmerksam für das kirchliche und christliche Leben, das sich auch außerhalb der pfarrlichen Organisation in vielfältiger Weise ereignet, und hält Kontakt mit diesen anderen Orten.
- d) Die pfarrlichen Gremien tragen dafür Verantwortung, dass immer wieder Freiräume für Neues entstehen, und achten darauf, dass gute persönliche Beziehungen in den pfarrlichen Gremien und darüber hinaus ein Schlüssel für Veränderung und Entwicklung sind.
- e) Beratung, Entwicklung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer unter Einbeziehung der Gemeindeausschüsse zur Gesamtplanung und Zielsetzung betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. Das umfasst insbesondere: Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander und Koordination der

großen Feste und Feiern im Kirchenjahr sowie Wahl von Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation gemäß der Rahmenordnung Liturgie.

- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen in einer „Allianz des guten Willens“. Förderung von Ökumene und interreligiösem Dialog.

3.2 Pastorale Aufgaben für den (regionalen) Pfarrgemeinderat

- a) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren, regionalen Raum entsprechen, sowie jener, die nicht von den Teilgemeinden getragen werden können oder als gemeinsame Projekte aller Teilgemeinden beschlossen wurden.
- b) Austausch über Erfahrungen, Beratung und Entscheidung unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für die ganze Pfarre von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere: gemeinsame Schritte in der Sakramenten-pastoral, Pastoral der Nähe, Kinder- und Jugendpastoral, Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes vor Ort, Jahresthemen und Schwerpunktsetzungen.
- c) Sorge um die Einheit der Pfarre und ihrer Teilgemeinden, Sicherung der Kommunikation zwischen den Gemeinden, deren Vertreterinnen und Vertretern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem VVR.
- d) Einmal im Jahr sollen alle Gemeindeausschüsse, die Fachausschüsse der Pfarren, die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte in der Pfarre sowie alle Interessierten zu einer Versammlung eingeladen werden, um sich durch geistliche Impulse und Austausch über die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum der Pfarre neu auszurichten.

3.3 Pastorale Aufgaben für den (lokalen) Gemeindeausschuss bzw. Pfarrgemeinderat

Dem Gemeindeausschuss in einer Pfarre mit Teilgemeinden bzw. dem PGR in einem Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum kommt an Aufgaben zu:

- a) Beheimatung für die Mitglieder der Teilgemeinde bzw. Pfarre zu schaffen durch die Gestaltung gemeinschaftlicher Gebete und Gottesdienste, Feste und zweckfreier Zusammenkünfte, durch das Angebot einer Auseinandersetzung über Fragen des Glaubens in geeigneten Runden und Erwachsenenbildung. Das Gremium sorgt dafür, dass sich die Teilgemeinde bzw. Pfarre an der weltkirchlichen Sendung beteiligt.

- b) Förderung von Einheit und Wachstum der Gemeinde sowohl in die Tiefe (Jüngerschaft) als auch in die Breite (Mission) und Förderung des persönlichen Wachstums der einzelnen Mitglieder in ihrem christlichen Leben.
- c) Gestaltung des diakonischen Dienstes in der Teilgemeinde bzw. Pfarre durch ein Caritas-Team, Fachausschuss oder eine Kontaktperson, die konkrete Fragen, Sorgen und Nöte der Menschen vor Ort aufgreifen und geeignete Möglichkeiten kirchlicher Hilfestellung beschließen.
- d) Gewinnung, Begleitung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in der Teilgemeinde bzw. Pfarre, Schaffung von Möglichkeiten der Partizipation durch pastorale Projekte und Einladung zur Beteiligung über die Gemeindemitglieder hinaus, insbesondere für Menschen anderer Herkunft und Sprache.

3.4 Organisatorische Aufgaben für den Pfarrgemeinderat

- a) Der PGR gestaltet die Zusammenarbeit mit anderen Pfarren im Entwicklungsraum und plant gemeinsame pastorale Schritte.
- b) Der PGR sorgt gemeinsam mit dem VVR um die pastoral genutzten Räumlichkeiten.
- c) Der PGR legt bei seiner Konstituierung die Anzahl der Mitglieder im VVR fest, benennt zwei Drittel der Mitglieder des VVR und legt das Pastoralkonzept vor, an das der VVR in der Finanzplanung gebunden ist (vgl. GO 6.1; vgl. weiters VVRO 3.1.b-c sowie 6.1).
- d) Der PGR bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des VVR sein dürfen und in keinem Verwandtschaftsverhältnis (in gerader Linie, Geschwister und Schwägerschaft) zum Vorsitzenden und der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des VVR stehen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bleiben die gesamte Funktionsperiode im Amt, sofern sie ihre Funktion nicht von sich aus zurücklegen, durch Krankheit an der Ausübung ihrer Funktion gehindert sind oder von der Funktion gemäß GO 6.3.1 abberufen werden. Nur in diesem Fall ist eine Nachfolge unter Beachtung von PGO 4.3.5 zu wählen.
- e) In jeder Pfarre ist eine verantwortliche Person zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt vom PGR zu benennen (vgl. PGO 4.2.3.d und PVO 2.2.5.e). Sie versteht sich als proaktive Themenanwältin für Missbrauchs- und Gewaltprävention und für die Einhaltung der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Sie ist Ansprechperson für den Pfarrer, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarre und die Stabsstelle Gewaltprävention zu diesem Thema. Der Name der beauftragten Person und eine Kontaktmöglichkeit ist in der Pfarre öffentlich zu machen und dem Vikariat mitzuteilen.
- f) Der PGR wirkt bei der Anerkennung einer Teilgemeinde mit (vgl. GO 6.2).

3.5 Organisatorische Aufgaben für den Gemeindeausschuss

- a) Der Gemeindeausschuss erstellt einen Budgetvorschlag für die Teilgemeinde, der vom VVR berücksichtigt werden muss (vgl. VVRO 6.1). Ebenso verantwortlich er den Vollzug des Budgets der zugewiesenen Kostenstelle unbeschadet der Kompetenzen des VVR.
- b) Er trägt Sorge um die pastoral genutzten Räumlichkeiten gemeinsam mit dem PGR und dem VVR.

4. Mitgliedschaft, Konstituierung und Veränderungen

4.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des PGR können nur Katholikinnen und Katholiken sein, die einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die bereit sind, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen, sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen und ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags nachkommen.

4.1.1 Mitglieder von Amts wegen

- a) Der Pfarrer ist von Amts wegen Mitglied im PGR.
- b) Priester, Diakone und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag für die Pfarre sind unter Beachtung von 4.1.1.c und 4.1.1.d von Amts wegen Mitglied im PGR.
- c) Übersteigt die Anzahl der Mitglieder des Pastoralteams ein Drittel der gewählten Mitglieder, vereinbaren sie im Rahmen ihrer Kooperationsvereinbarung, wer von Amts wegen Mitglied im PGR sein soll.
- d) In Pfarren, die Teil eines Pfarrverbands sind, müssen die Mitglieder des Pastoralteams nicht Mitglied in jedem PGR sein. In diesem Fall entscheidet die Kooperationsvereinbarung, welche Mitglieder des Pastoralteams in welchem PGR von Amts wegen Mitglied im PGR sind.

Dazu kommen:

- e) Die bzw. der Stellvertretende – oder wo vorhanden Geschäftsführende – Vorsitzende des VVR (vgl. VVRO 3.2.d). Dies gilt nicht, wenn der PGR mehreren VVR gegenübersteht. In diesen Fällen ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pfarre im PGR ein vom PGR gewähltes Mitglied im VVR seiner Pfarre.
- f) Zwei bis drei Personen, die vom PGR in der konstituierenden Sitzung in das Pfarrleitungsteam gewählt werden, sofern sie nicht schon Mitglieder des PGR sind (vgl. PGO 4.2.3.b und PGO 5.2.1.b).

- g) In Pfarren mit Teilgemeinden die Leiterinnen bzw. Leiter der Gemeindeausschüsse bzw. eine Person aus dem Gemeindeleitungsteam, wenn diese nicht bereits Mitglied des PGR sind.

Ein Mitglied von Amts wegen scheidet mit Beendigung seiner Tätigkeit aus, aufgrund derer es dem PGR angehört.

4.1.2 Gewählte Mitglieder

- a) Je nach Größe der Pfarre beträgt deren Anzahl laut Wahlordnung (vgl. WO 4.2) zwischen vier und achtzehn Personen.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden kann die Anzahl der gewählten Mitglieder des PGR so festgesetzt werden, dass bei Beachtung des Filialwahlmodells (vgl. WO 4.3.4) eine Vertretung jeder Teilgemeinde möglich ist. Wird der Spielraum, der in der Wahlordnung vorgesehen ist, überschritten, ist ein Antrag an den Wahlbeirat des Vikariats zu stellen, über den der zuständige Bischofsvikar entscheidet.
- c) In Ausnahmefällen können Pfarren mit Teilgemeinden beim Bischofsvikar beantragen, dass der PGR aus gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeausschüsse gebildet wird, die in den PGR delegiert werden.
- d) Die Mitgliedschaft ist für gewählte Mitglieder in nur einem PGR möglich.

4.1.3 Entsandte Mitglieder

In der ersten Zusammenkunft nach der Wahl (vgl. PGO 4.2.1) berät der PGR, aus welchen Bereichen, Gruppen bzw. Einrichtungen eine Person als Mitglied in den PGR entsendet werden soll, und spricht diese daraufhin an:

- Kinder- und Jugendpastoral
- Religionspädagoginnen und Religionspädagogen der Schulen im Pfarrgebiet
- Ordensgemeinschaften, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben
- ständige Einrichtungen der diözesanen Caritas (Heime)
- Pfarrkindergarten und Kindertagesheime der St. Nikolaus Stiftung
- anderssprachige Gemeinden, sofern sie nicht den Status einer Teilgemeinde haben, und Einrichtungen der kategorialen Seelsorge
- Katholische Aktion, Erneuerungsbewegungen, Verbände und kirchliche Vereine
- Leiterin bzw. Leiter eines pfarrlichen Projekts für die Dauer des Projekts

Die Anzahl der entsandten Mitglieder darf zusammen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; weitere können gegebenenfalls ohne Stimmrecht hinzugenommen werden.

4.1.4 Bestellte Mitglieder

Während der gesamten Funktionsperiode des PGR kann der Pfarrer nach Anhörung des PGR weitere Mitglieder bestellen, solange deren Anzahl ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreitet. Der Pfarrer kann bestellte Mitglieder

unter Angabe von Gründen durch andere ersetzen. Die Mitgliedschaft ist für bestellte Mitglieder in nur einem PGR möglich.

4.2 Konstituierung und Funktionsdauer

4.2.1 Erste Zusammenkunft im Pfarrgemeinderat

- a) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses lädt der Pfarrer die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden muss.
- b) Wurde gegen die Wahl Einspruch erhoben, wird diese Sitzung abgesagt und findet innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung über den Einspruch statt.
- c) In dieser ersten Sitzung wird über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder beraten und die Konstituierung des PGR vorbereitet.
- d) In einer Pfarre mit Teilgemeinden wird die Errichtung der Gemeindeausschüsse vorbereitet (vgl. PGO 4.2.2). Hat in einer Teilgemeinde niemand für den Gemeindeausschuss kandidiert, ist es die Aufgabe des PGR, einen solchen zu bilden.

4.2.2 Erste Zusammenkunft im Gemeindeausschuss

- a) In einer Pfarre mit Teilgemeinden lädt der Pfarrer die gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses sowie gegebenenfalls ehrenamtliche Diakone, Priester, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die mit seelsorglichen Aufgaben der Gemeinde zugewiesen sind, zu einer ersten Zusammenkunft ein. Diese findet spätestens drei Tage vor der Konstituierung des PGR statt. Mit der Einladung kann der Pfarrer auch eine andere Person beauftragen.
- b) In dieser Zusammenkunft wird beraten, welche weiteren Personen auf die Mitgliedschaft angesprochen werden sollen.
- c) Ebenso wird beraten, welche Organisationsstruktur und Form der Leitung es geben soll. Die Leitung kann durch eine Leiterin bzw. einen Leiter und/oder ein Gemeindeführungsteam wahrgenommen werden.
- d) Die Person, die zur Zusammenkunft eingeladen hat, präsentiert die Beratungsergebnisse als Vorschlag in der konstituierenden Sitzung des PGR.

4.2.3 Konstituierende Sitzung

- a) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt, sofern kein Wahleinspruch vorliegt, die Konstituierung des PGR. Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. Entsandte und gegebenenfalls bestellte Mitglieder sind ebenfalls einzuladen.
- b) In der konstituierenden Sitzung werden die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende und jene Mitglieder gewählt, die eine Aufgabe im Pfarrleitungsteam übernehmen. Bei der Wahl sollen Festigkeit im Glauben, das Charisma der

Leitung und Akzeptanz in der Pfarre (und gegebenenfalls in Teilgemeinden) berücksichtigt werden.

- c) Es werden die Vorbereitungen für die Konstituierung des Vermögensverwaltungsrats getroffen (vgl. PGO 3.4.d oder VVRO 3.1.b-d). Der PGR beschließt die Anzahl der Mitglieder im VVR (GO 6.1.a und PGO 3.4.c).
- d) Es werden Personen für folgende Funktionen per Wahl festgelegt:
 - eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer (vgl. PGO 5.4 und GO 8);
 - zwei Drittel der Mitglieder des VVR (vgl. PGO 3.4.c);
 - die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (vgl. PGO 3.4.d);
 - eine verantwortliche Person zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt (vgl. PGO 3.4.e). Die bzw. der Präventionsbeauftragte muss nicht unbedingt Mitglied im PGR sein und soll kein Priester sein;
 - im Pfarrverband die Entsendung einer weiteren Person aus dem PGR in den Pfarrverbandsrat (vgl. PVO 4.c.);
 - Außerdem wird in der konstituierenden Sitzung ein vorläufiger Arbeitsplan (z. B. Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung, Benennung von verantwortlichen Personen für einzelne Bereiche) beraten.
- e) In einer Pfarre mit Teilgemeinden bestätigt der PGR den Vorschlag über die Form der Leitung und die Leiterin bzw. den Leiter des Gemeindeausschusses oder schlägt Alternativen vor. Bei Einvernehmen bildet der PGR für jede Teilgemeinde einen Gemeindeausschuss.
- f) Die Namen aller Mitglieder des PGR und gegebenenfalls der Gemeindeausschüsse und ihre Funktionen sind in der Pfarre sowie dem Bischofsvikar spätestens zwei Wochen nach der Konstituierung in geeigneter Form bekannt zu geben.
- g) Folgende Dokumente sind den Pfarrakten beizufügen: eine Durchschrift der PGR-Meldung, das Wahlprotokoll, Erklärungen der Zeichnungsberechtigten und Datenschutzerklärungen der einzelnen Mitglieder im PGR.

4.2.4 Funktionsperiode

- a) Die Funktionsperiode des PGR und seiner Organe erstreckt sich über fünf Jahre bis zur Konstituierung eines neuen PGR.
- b) Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann eintreten, wenn der Diözesanbischof den PGR auflöst.

4.2.5 Konstituierung des Pfarrgemeinderats einer Pfarre mit Teilgemeinden während der Funktionsperiode

- a) Vor der Errichtung einer Pfarre mit Teilgemeinden wählen die Mitglieder der PGR der beteiligten Pfarren gemeinsam eine der folgenden zwei Varianten:
 - Der neue PGR besteht aus allen Mitgliedern der PGR der ehemaligen Pfarren.

- Der neue PGR besteht aus den Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vertreterinnen und Vertretern der PGR der ehemaligen Pfarren. Die Anzahl der Sitze pro Teilgemeinde im neuen PGR wird von allen Mitgliedern der PGR der ehemaligen Pfarren gemeinsam festgelegt.
- b) Die ehemaligen Mitglieder der PGR sind automatisch die Mitglieder der Gemeindeausschüsse.
- c) Der zuständige Bischofsvikar ernennt entsprechend der gewählten Variante den neuen PGR mit einer Funktionsdauer bis zur nächsten regulären Wahl des PGR.
- d) Die bisherigen Pfarren werden im Errichtungsdekret als Teilgemeinden definiert und der bisherige PGR wird der Gemeindeausschuss seiner Teilgemeinde.

4.3 Veränderungen im Pfarrgemeinderat

4.3.1 Abwesenheit vom Pfarrgemeinderat

- a) Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds in einer Sitzung ist nicht zulässig.
- b) Die Beurlaubung eines Mitglieds für eine bestimmte Zeit ist aus wichtigen Gründen möglich. In diesem Fall entscheidet der PGR, ob das nächste Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an dessen Stelle treten soll.

4.3.2 Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat

Ein gewähltes, entsandtes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus,

- a) wenn es dem Pfarrleitungsteam schriftlich seinen Rücktritt erklärt,
- b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im PGR,
- c) durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des PGR.

4.3.3 Abberufung

- a) Die Mitgliedschaft im PGR kann aus schwerwiegenden Gründen aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Diözesanbischof auf Antrag des PGR (vgl. GO 6.3.2) oder unmittelbar.
- b) Gewählte und bestellte Mitglieder können in außergewöhnlichen und gravierenden Fällen aus ihrer Funktion vorzeitig abberufen werden (vgl. GO 6.3.1).

4.3.4 Nachrücken eines Ersatzmitglieds

- a) Bei Ausscheiden oder Abberufung eines gewählten Mitglieds des PGR rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden rückt zuerst ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Teilgemeinde nach. Stehen aus einer Teilgemeinde keine Ersatzmit-

glieder mehr zur Verfügung, entscheidet der PGR, welches andere Ersatzmitglied nachrücken soll.

- c) Bei Ausschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder wird auf Vorschlag des Pfarrers ein Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit durch den PGR bestellt.

4.3.5 Meldung von Veränderungen

Veränderungen in der Zusammensetzung des PGR und seiner Ausschüsse sind unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen, den Pfarrakten beizufügen und dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.

5. Organe des Pfarrgemeinderats

5.1 Pfarrer

- a) Der Pfarrer leitet als Vorsitzender die Sitzungen des PGR und des Pfarrleitungsteams. Er kann die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden mit der Leitung der Sitzungen des PGR und des Pfarrleitungsteams betrauen.
- b) Der Pfarrer hat auch in den dem PGR oder dem Pfarrleitungsteam obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen erforderliche Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem PGR oder dem Pfarrleitungsteam hierüber nachträglich zu berichten.
- c) Der Pfarrer hat dem PGR alle für seine Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und, soweit erforderlich, Akteneinsicht zu gewähren.

5.2 Pfarrleitungsteam

Das Pfarrleitungsteam sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung unter der Leitung des Pfarrers gemeinsam tragen. Zur Arbeitsweise ist GO 9 zu beachten.

5.2.1 Mitglieder

Das Pfarrleitungsteam besteht aus:

- a) dem Pfarrer, jeweils einer Person der amtlich beauftragten Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten;
- b) der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR und zwei bis drei Personen, die vom PGR in der konstituierenden Sitzung gewählt werden und nicht unbedingt dem PGR angehören müssen. Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens eines vom PGR gewählten Mitglieds im Pfarrleitungsteam ist im PGR eine Ergänzungswahl durchzuführen.

- c) Das Pfarrleitungsteam wird vom Pfarrer in geeigneter Weise allen Pfarrmitgliedern vorgestellt und vom Bischofsvikar bestätigt.
- d) Davon abweichende Formen oder Zusammensetzungen des Pfarrleitungsteams bedürfen der Zustimmung des Bischofsvikars.

5.2.2 Funktion

Dem Pfarrleitungsteam obliegt die

- a) Aufmerksamkeit gegenüber allen Bereichen der Seelsorge und deren Entwicklung, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität durch geeignete Weiterbildung und Begleitung aller in der Pfarre Engagierten;
- b) Vorbereitung der Sitzungen im PGR und die Aufbereitung der Themen für die Tagesordnung, Sorge um die Durchführung von Beschlüssen und Nachbereitung der Sitzungen im PGR sowie die Führung der laufenden Geschäfte des PGR zwischen den Sitzungen;
- c) Koordination der Fachausschüsse und verantwortlichen Personen für einzelne Bereiche und Sicherung der seelsorglichen Grundvollzüge in der Pfarre.

In Pfarren mit Teilgemeinden obliegt dem Pfarrleitungsteam darüber hinaus:

- d) Koordination der Zusammenarbeit aller Gemeindeausschüsse;
- e) Kontakt und Austausch mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Gemeindeausschüsse;
- f) Vorlage von pastoralen Richtlinien gegenüber den Teilgemeinden und bei Bedarf Einberufung einer Sitzung des Gemeindeausschusses.

5.3 Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzender

Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende trägt mit dem Pfarrer für die Arbeit des PGR in besonderer Weise Sorge. Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende muss volljährig und geschäftsfähig sein und ist keine von der Pfarre angestellte Person oder hauptamtlich in der Pastoral tätige Person.

- a) Sie bzw. er wird bei der konstituierenden Sitzung des PGR aus den gewählten Mitgliedern des PGR gewählt. Steht kein gewähltes Mitglied zur Verfügung, können auch andere dazu gewählt werden.
- b) Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt auf Aufforderung des Pfarrers die Moderation der Sitzungen im PGR und im Pfarrleitungsteam.
- c) Sie bzw. er ist Mitglied im Pfarrleitungsteam.
- d) Sie bzw. er vertritt den PGR nach außen und unterzeichnet gemeinsam mit dem Pfarrer die verbindlichen bzw. rechtlichen Schriftstücke des PGR.

5.4 Schriftführerin bzw. Schriftführer

Zu den Aufgaben der Schriftführerin bzw. des Schriftführers vergleiche GO 8.

5.5 Fachausschüsse

- a) Der PGR kann Fachausschüsse mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten einsetzen oder verantwortliche Personen mit einer Aufgabe betrauen. Sie setzen auf ihrem Gebiet Initiativen und koordinieren in Pfarren mit Teilgemeinden die Zusammenarbeit aller Teilgemeinden in ihrem Fachbereich.
- b) In jeder Pfarre soll es Fachausschüsse für Verkündigung, Liturgie und Caritas geben.
- c) Den Fachausschüssen sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.
- d) Fachausschüsse und verantwortliche Personen für einzelne Bereiche arbeiten im Rahmen der ihnen vom PGR erteilten Kompetenzen selbständig.
- e) Die Fachausschüsse und verantwortlichen Personen informieren das Pfarrleitungsteam regelmäßig in vereinbarter Weise. Sie können Anträge an den PGR stellen.
- f) Zur Arbeitsweise ist GO 10 zu beachten.

5.6 Gemeindeausschüsse

- a) In Pfarren mit Teilgemeinden übernehmen Gemeindeausschüsse als Organ des PGR die Obsorge über das christliche gemeinschaftliche Leben ihrer Teilgemeinde.
- b) Der Gemeindeausschuss kann über die gewählten Mitglieder hinaus weitere Mitglieder hinzunehmen.
- c) Die Leitung des Gemeindeausschusses kann durch eine Person oder durch ein Team wahrgenommen werden. Die Festlegung der Leitung erfolgt im Zuge der Konstituierung (vgl. PGO 4.2.2 und 4.2.3).
- d) In jeder Teilgemeinde soll es Teams zu wichtigen Themen oder Projekten geben. Ihnen sollen auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglied im Gemeindeausschuss oder im PGR sind.
- e) In jedem Gemeindeausschuss ist eine Kontaktperson für Caritas festzulegen.
- f) Gemeindeausschüsse arbeiten im Rahmen dieser Ordnung selbstständig. Sie können Anträge an den PGR stellen.
- g) Zur Arbeitsweise ist GO 11 zu beachten.

6. Sitzungen des Pfarrgemeinderats

- a) Der PGR tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Pfarrleitungsteam, der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen (vgl. GO 1).
- b) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der PGR die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt (vgl. GO 3.c).
- c) Zu Sitzung und Beschlussfassung ist GO 1–5 und 8 zu beachten.

7. Zeichnungsberechtigung

- a) Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR Schriftstücke, die Angelegenheiten nach PGO 3 betreffen.
- b) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des PGR-Siegels zu erfolgen.
- c) Bei Verhinderung der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR unterzeichnet der Vorsitzende mit der oder dem vom Pfarrleitungsteam aus dessen Mitte gewählten weiteren Zeichnungsberechtigten.
- d) Zeichnungsberechtigte müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des PGR sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem PGR weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.2 Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens im PGR, im Pfarrleitungsteam, in den Gemeindeausschüssen und Fachausschüssen sind durch die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat“ (GO) geregelt.

8.3 Wahlordnung

Das Wahlverfahren für den PGR und die damit verbundenen Aufgaben des PGR sind in der „Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien“ (WO) geregelt.

8.4 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

ORDNUNG FÜR DEN PFARRVERBAND

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium, 1). Die Sendung der katholischen Kirche besteht darin, allen Menschen die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Auferstandenen, zu bringen und dem Einzelnen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen und seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu leben.

Sie ist berufen, in der Welt Anwaltschaft für das Reich Gottes, für Gerechtigkeit, Friede und Versöhnung, für die Bewahrung der Schöpfung, für Mitmenschlichkeit und Solidarität mit fremdem Leid zu leben. In Predigt und Verkündigung, im öffentlichen, politischen Handeln, in der gelebten Caritas und im Dienst am Nächsten soll Gottes Gegenwart und Wirken in der Welt spürbar werden. Gelebte Praxis von Geschwisterlichkeit soll vom menschenfreundlichen Gott Zeugnis geben. In der gemeinsamen Feier, in den Gottesdiensten und Gebeten der Gemeinde, im Austausch über Lebens- und Glaubensfragen ermöglicht die Kirche, dass Menschen sich in Gott verwurzeln, ein Leben der Nachfolge Christi führen und die Freundschaft mit Jesus entdecken. Träger dieser Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und ihres Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

„Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen ... die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen“ (Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1; September 2012). Diese Menschen leben in einer großen Weite und Freiheit und meiden zu enge Bindung an eine konkrete Gemeinschaft, andererseits gibt es eine große Zahl von Menschen, die in den Lebensbedingungen der Moderne und ihren komplexen Anforderungen gerade in nahen beständigen Gemeinschaften Stütze und Beheimatung suchen. Viele Kirchenglieder haben Migrationshintergrund. Aktive Kirchengliedschaft und das persönliche Engagement orientieren sich immer weniger an territorialer Zugehörigkeit.

Dies findet in der Neugestaltung der Pfarrstrukturen in der Erzdiözese Wien seinen Niederschlag. Sie zielt darauf, als Kirche der Nähe Beheimatung und konkretes Engagement im Lebensraum für das Wachsen des Reiches Gottes zu ermöglichen und zugleich als Kirche der Weite Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich die Sendung der Kirche in breiter Vielfalt und Offenheit jenen

zuwenden kann, die der Pfarre fernstehen. So entstehen in Nähe und Weite neue Möglichkeiten der Teilhabe an Kirche und der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens und des Glaubens.

2. Der Pfarrverband

- a) Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss rechtlich selbständig bleibender Pfarren zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinschaftlichen Durchführung von besonderen Aufgaben unter einer gemeinsamen Leitung. Durch die stärkere Vernetzung der Pfarren können Kräfte gebündelt und Synergien geschaffen werden. Das nimmt den einzelnen Pfarren den Druck, „alles“ tun zu müssen. Die Öffnung zu den Pfarren im Entwicklungsraum weitet den Blick über den eigenen Horizont und lässt unter der größeren Anzahl der Gläubigen im Pfarrverband eine Vielfalt an Begabungen und Charismen entdecken. Gleichzeitig bietet der Pfarrverband Verwurzelung in der Pfarre vor Ort.
- b) Seelsorge im Pfarrverband geschieht in gemeinsamer Verantwortung von Priestern und Laien. Daher ist die Stärkung des Bewusstseins des gemeinsamen Priestertums aller Getauften ein wesentliches Ziel der Kirchenentwicklung.
- c) In der konkreten Struktur eines Pfarrverbandes heißt das unter anderem, dass Leitung im Aufeinander-Hören und Zusammenarbeiten von Priestern, Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie ehrenamtlichen Frauen und Männern wahrgenommen werden soll.
- d) In einem Pfarrverband arbeiten in der Regel ein Team von mehreren Priestern sowie gegebenenfalls weiteren haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern unter der Leitung eines Pfarrers aller Pfarren zusammen. Damit kann sich zeigen, dass Kirche dort lebt und wächst, wo in Gemeinschaft geglaubt und gehandelt wird. Zudem steigt die Chance, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß ihren Charismen eingesetzt werden können.
- e) Auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Bereiche und Orte christlichen Lebens, die Ordensgemeinschaften, die anderssprachigen Gemeinden, die Seelsorge an bestimmten Zielgruppen (etwa die Jugendpastoral), die Pastoral an Wallfahrtsorten, die Katholische Aktion, die katholischen Vereine und Verbände, die geistlichen Bewegungen, die Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die katholischen Schulen, die caritativen Einrichtungen und andere sind eingeladen und aufgefordert, sich aktiv im Pfarrverband einzubringen.
- f) Die Struktur des Pfarrverbandes ist ein Modell, in dem die Spannung zwischen lokaler Pfarre und regionalem Pfarrverband fruchtbar wird: Ein Pfarr-

verband trägt der Mobilität heutiger Menschen in größeren Lebensräumen ebenso Rechnung wie ihrer Sehnsucht nach der Beheimatung vor Ort.

- g) Der Pfarrverband ist eine Übergangsform in der Entwicklung zu territorial größeren Pfarren mit Teilgemeinden.

2.1 Errichtung und Rechtsstatus

- a) Die vom Erzbischof definierten Entwicklungsräume sind Grundlage für die Bildung von Pfarrverbänden.
- b) Einen Pfarrverband errichtet der Erzbischof per Dekret.
- c) Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss von Pfarren. Er ist selbst keine Rechtsperson.
- d) Die Eigentumsverhältnisse in den Pfarren bleiben von der Bildung eines Pfarrverbandes unberührt. Die Vermögensverwaltungsräte (VVR) nehmen die Verantwortung für ihre jeweilige Pfarre weiterhin uneingeschränkt wahr.

2.2 Organe

2.2.1 Pfarrer

- a) Der Erzbischof ernennt für die Pfarren eines Pfarrverbandes einen Priester als Pfarrer² aller Pfarren (vgl. c. 526 CIC).
- b) Der Pfarrer ist der eigene Hirte (vgl. c. 519 CIC) der ihm übertragenen Pfarren im Pfarrverband.
- c) Gemäß c. 517 § 1 CIC kann der Erzbischof auch mehreren Priestern solidarisch die Hirtensorge aller Pfarren übertragen.

2.2.2 Pfarrgemeinderat jeder Pfarre

- a) Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen PGR. Nach seinem Ermessen kann er die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, die Sitzungen zu leiten. Der Pfarrer muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem PGR anwesend sein.
- b) Es ist zulässig, dass die PGR mehrerer Pfarren ihre Sitzung gemeinsam abhalten. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung in jedem PGR gesondert abgestimmt und protokolliert werden.
- c) Gemäß PGO 2.1.d können Pfarren, die denselben Pfarrer haben, die Bildung eines gemeinsamen PGR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen. Die bisherigen PGR bilden dann jeweils einen Gemeindeausschuss und der gemeinsame PGR wird in Analogie zu PGO 4.2.5 gebildet.

2 In dieser Ordnung wird unter dem Pfarrer auch ein Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

2.2.3 Vermögensverwaltungsrat jeder Pfarre

- a) Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen pfarrlichen Vermögensverwaltungsräte (VVR), sofern keine geschäftsführende Vorsitzende bzw. kein geschäftsführender Vorsitzender bestellt ist.
- b) Nach seinem Ermessen kann der Pfarrer die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, an seiner Stelle die Sitzungen zu leiten.
- c) Der Pfarrer muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem VVR anwesend sein.
- d) Es ist zulässig, dass die Vermögensverwaltungsräte mehrerer Pfarren ihre Sitzungen gemeinsam abhalten. Dies widerspricht nicht der Regelung VVRO 4.a, wonach Sitzungen des VVR nicht öffentlich sind. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von jedem VVR gesondert abgestimmt und protokolliert werden.
- e) Gemäß VVRO 1.c können Pfarren, die denselben Pfarrer und einen gemeinsamen PGR haben, die Bildung eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

2.2.4 Pfarrverbandsrat

- a) Der Pfarrverbandsrat ist das gemeinsame Gremium aller Pfarren im Pfarrverband mit regionalen pastoralen Aufgaben (vgl. PVO 3.2).
- b) Der Leiter des Pfarrverbandsrates ist der Pfarrer. Bei Sitzungen des Pfarrverbandsrates ist die Anwesenheit des Pfarrers erforderlich; er kann die Sitzungsleitung delegieren.
- c) Der Pfarrverbandsrat kann in Analogie zur PGO 5.2 ein Leitungsteam wählen, das den Pfarrer unterstützt.
- d) Der Pfarrverbandsrat soll in Analogie zur PGO 5.3 eine Stellvertretende bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- e) Der Pfarrverbandsrat wählt in Analogie zur PGO 5.4 eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

2.2.5 Fachausschüsse

- a) Der Pfarrverbandsrat kann mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten verantwortliche Personen betrauen oder hierfür Fachausschüsse einsetzen.
- b) Es gilt in analoger Anwendung die Pfarrgemeinderatsordnung für die Fachausschüsse (PGO 5.5).
- c) Fachausschüsse sollen nach und nach nur mehr auf Pfarrverbandsebene gebildet werden; jedenfalls sollen die Fachausschüsse der PGR mindestens einmal im Jahr auf Pfarrverbandsebene zusammenkommen.

- d) In jedem Pfarrverband ist ein Finanzausschuss zur Koordinierung wirtschaftlicher Angelegenheiten zu bilden. Ihm gehören die (geschäftsführenden) Vorsitzenden sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden der Vermögensverwaltungsräte aller zugehörigen Pfarren an. Der Finanzausschuss trifft sich zumindest zweimal jährlich, von den Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu verfassen.
- e) In Pfarrverbänden beschließt der Pfarrverbandsrat unter Beachtung von PVO 5.2.a, ob für jede Pfarre eine Präventionsbeauftragte bzw. ein Präventionsbeauftragter ernannt wird oder nur eine Person für alle Pfarren des Pfarrverbands.

2.3 Organisation im Pfarrverband

2.3.1 Vermögensverwaltung und Finanzausschuss

- a) Die Eigentumsverhältnisse in den Pfarren bleiben von der Bildung eines Pfarrverbandes unberührt. Die Vermögensverwaltungsräte (VVR) nehmen die Verantwortung für ihre jeweilige Pfarre weiterhin uneingeschränkt wahr.
- b) Darüber hinaus sind die VVR aller Pfarren gefordert, gemeinsam und pfarrübergreifend den Einsatz von Ressourcen im Pfarrverband zu planen und für eine korrekte Abwicklung der gemeinsamen Finanzen zu sorgen.
- c) Finanzwirksame Beschlussfassungen erfolgen in den VVR der einzelnen Pfarren (Budget und Rechnungsabschluss).
- d) Der Finanzausschuss (siehe Punkt PVO 2.2.5) koordiniert übergreifende wirtschaftliche Fragen und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen für den Pfarrverbandsrat vor (z.B. Planung und Prüfung der Abrechnung).

2.3.2 Umfang und Aufteilung des gemeinsamen Finanzhaushalts im Pfarrverband

- a) Der Pfarrverbandsrat legt auf Vorschlag des Finanzausschusses fest, welche Aufwendungen und gegebenenfalls Erträge als gemeinsame des Pfarrverbandes gelten. Unter den Pfarren aufgeteilt werden jedenfalls:
 - Personalaufwand für gemeinsam eingesetztes pfärrliches Personal (siehe Punkt PVO 2.3.4)
 - Aufwendungen für Priesteraushilfen
 - Betriebskosten der Dienstwohnungen der Priester
 - Aufwendungen für Pfarrbüros und für Arbeitsplätze der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- b) Der Finanzausschuss und Pfarrverbandsrat vereinbaren einvernehmlich schriftlich den Aufteilungsschlüssel. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Aufteilung gemäß der Katholikenanzahl in den Pfarren (Hauptwohnsitze).

- c) Der Aufteilungsschlüssel wird vom Finanzausschuss jedes zweite Jahr auf notwendige Anpassungen überprüft. Eine etwaige Änderung ist von den VVR der einzelnen Pfarren zu beschließen.
- d) Weiterverrechnungen innerhalb des Pfarrverbands müssen so erfolgen, dass jede Pfarre zeitgerecht den anteiligen Aufwand bzw. anteilige Erträge in ihrem Rechnungsabschluss berücksichtigen kann.
- e) Der gemeinsame Finanzhaushalt des Pfarrverbandes ist über eine einzelne Pfarre abzuwickeln, die im Errichtungsdekret als Geschäftsadresse angegeben wird, und wird anteilmäßig weiterverrechnet. Ausnahmen sind möglich, auf eine transparente Darstellung ist zu achten. Etwaige Bankkonten oder Barkassen zur Abwicklung gemeinsamer Finanzen müssen einer Pfarre gehören (und auf diese lauten) und sind in der Buchhaltung dieser Pfarre auszuweisen („Barkasse Pfarrverband“).

2.3.3 Buchhaltung

- a) Kooperation zur Buchhaltungsorganisation
Im Finanzausschuss ist gemeinsam zu überlegen, wie die Buchhaltung für alle Pfarren mittel- und langfristig bewerkstelligt werden soll. Eine enge Kooperation und gemeinsame Lösungen sind anzustreben.
- b) Darstellung der Finanzen des Pfarrverbandes in der Buchhaltung:
 - Doppelte Buchhaltung gemäß Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung (in rs2)
 - o Der Pfarrverband wird in der Buchhaltung jeder Pfarre als Kostenstelle geführt,
 - o wo es Aufwendungen und Erträge geben kann.
 - o Spätestens zum Jahresende müssen Abrechnungen erstellt und die daraus resultierenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten per 31.12. in jeder Pfarre verbucht werden.
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (in WinLine)
 - o In jeder Pfarre, die gemeinsame Aufwendungen vorfinanziert, wird in der Buchhaltung ein Verrechnungskonto für den Pfarrverband eingerichtet. Es ist sinnvoll, dass nach Möglichkeit eine einzige Pfarre die Vorfinanzierung und Weiterverrechnung gemeinsamer Aufwendungen übernimmt.
 - o Es braucht halbjährliche Zwischenabrechnungen mit Ausgleich des Verrechnungskontos.
 - o Wenn das Verrechnungskonto zum Bilanzstichtag mehr als EUR 1.500,- ausweist, müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten in den Buchhaltungen aller Pfarren ausgewiesen werden.
 - Handschriftliche Buchhaltungen sind in einem Pfarrverband nicht zulässig.

2.3.4 Personal

- a) Die haupt- und ehrenamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen (Priester, Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten und Diakone ...) werden in der Regel für alle Pfarren des Pfarrverbands bestellt.
- b) Hauptamtliche Pfarrangestellte in der Verwaltung sind immer auf Pfarrebene angestellt, da der Pfarrverband kein eigener Rechtskörper ist. Jede Pfarre ist somit für ihre jeweils eigenen Angestellten verantwortlich (Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion, Sicherstellung der zeitgerechten Auszahlung der Gehälter etc.).
- c) Für einen pfarrübergreifenden Einsatz von hauptamtlichen Pfarrangestellten bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, aus der hervorgeht, zu welchem Anteil (prozentuell und in Wochenstunden) die Person der eigenen und den anderen Pfarren zugeordnet wird. Darüber hinaus sind die Aufgaben je Pfarre bzw. für den Pfarrverband zu definieren. Die Vereinbarung wird von den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden aller pfarrlichen VVR unterzeichnet.
- d) Wenn es zu einem Personalwechsel oder zu einer Veränderung beim Anstellungsausmaß von übergreifend eingesetztem Personal kommt, muss die Vereinbarung überarbeitet werden.

2.3.5 Gebäude und Infrastruktur

- a) Die Obsorge für Gebäude und Infrastruktur liegt bei den VVR jeder Pfarre. Auf Basis dessen nimmt der Finanzausschuss eine Bestandsaufnahme und Grobplanung vor:
 - Sichtung vorhandener Gebäude und Infrastruktur
 - Zusammenschau von Zustand und künftigem Investitionsbedarf
 - Konzept für gemeinsame Nutzungen und Kostenteilungen
 - Konzept für gemeinsame Anschaffungen und Investitionen
- b) Die Konzepte des Finanzausschusses werden dem Pfarrverbandsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt, der eine Priorisierung der Anträge an das Bauamt vornimmt (siehe PVO 3.3.b).
- c) Die konkreten Beschlüsse über einzelne Maßnahmen müssen in den einzelnen pfarrlichen VVR getroffen werden.

3. Aufgaben des Pfarrverbandsrats

- a) Die pfarrlichen Gremien tragen subsidiär und in Zusammenarbeit untereinander Mitverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags und

der seelsorglichen Vollzüge in den Pfarren auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit.

- b) Neben dem Grundauftrag (PGO 3.1) entfalten sich die Aufgaben des PGR in Pfarrverbänden auf Aufgaben des lokalen PGR (PGO 3.3) und des regionalen Pfarrverbandsrats (PVO 3.2). Dazu kommen organisatorische Aufgaben des Pfarrverbandsrats (PVO 3.4).
- c) Die konkreten Aufgaben sind jeweils in Pfarrverbänden so zu vereinbaren und in Form eines Organigramms darzustellen, dass es den Verantwortlichen und der Praxis bestmöglich hilft und Zweigleisigkeiten vermieden werden.

3.1 Grundauftrag pfarrlicher Gremien

- a) Die Kirche ist gesandt zu den Wunden der Welt. In Aufmerksamkeit für fremdes Leid bringen die pfarrlichen Gremien alles zur Sprache, was das Leben im Pfarrgebiet umfasst: Benachteiligung, vielfältige Formen von Armut und das Leiden der Schöpfung, Trennendes und Verbindendes in der Sozialwelt, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung. Ebenso kommen die religiöse Situation der Menschen, Glaubensnot, aber auch Aufbrüche, spirituelle Suche, die Situation und Entwicklung der Jugend usw. zu Sprache. Dies wird im Lichte des Evangeliums daraufhin beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.
- b) Die pfarrlichen Gremien richten die Gestaltung des christlichen Lebens der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften, die Liturgie und alle Projekte und Initiativen aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennen lernen und christliches Leben einüben.
- c) Die pfarrlichen Gremien sind wertschätzend aufmerksam für das kirchliche und christliche Leben, das sich auch außerhalb der pfarrlichen Organisation in vielfältiger Weise ereignet, und hält Kontakt mit diesen anderen Orten.
- d) Die pfarrlichen Gremien tragen dafür Verantwortung, dass immer wieder Freiräume für Neues entstehen, und achten darauf, dass gute persönliche Beziehungen in den pfarrlichen Gremien und darüber hinaus ein Schlüssel für Veränderung und Entwicklung sind.
- e) Beratung, Entwicklung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer unter starker Einbeziehung der PGR im Pfarrverband zur Gesamtplanung und Zielsetzung betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. Das umfasst insbesondere: Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander und Koordination der großen Feste und Feiern im Kirchenjahr sowie Wahl von Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation gemäß der Rahmenordnung Liturgie.

- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen in einer „Allianz des guten Willens“. Förderung von Ökumene und interreligiösem Dialog.

3.2 Pastorale Aufgaben für den Pfarrverbandsrat

- a) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren, regionalen Raum entsprechen, sowie jener, die nicht von den Pfarren getragen werden können oder als gemeinsame Projekte des Pfarrverbands beschlossen wurden.
- b) Austausch über Erfahrungen, Beratung und Entscheidung unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für mehrere Pfarren innerhalb des Pfarrverbands von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere: gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral, Pastoral der Nähe, Kinder- und Jugendpastoral, Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes vor Ort, Jahresthemen und Schwerpunktsetzungen.
- c) Sorge um die Einheit des Pfarrverbands, Sicherung der Kommunikation zwischen den Pfarren, deren Vertreterinnen und Vertretern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem VVR.
- d) Einmal im Jahr sollen alle PGR, die Fachausschüsse des Pfarrverbands sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte im Pfarrverband sowie alle Interessierten zu einer Versammlung eingeladen werden, um durch geistliche Impulse und Austausch über die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum der Pfarren, sich neu auszurichten.

3.3 Organisatorische Aufgaben für den Pfarrverbandsrat

- a) Beratung und Kenntnisnahme von Angelegenheiten, die im Finanzausschuss vorbereitet wurden.
- b) Vor dem Antrag auf Genehmigung für pfarrliche Projekte, die der Genehmigung der Erzdiözese bedürfen, muss der VVR einer Pfarre in geeigneter Weise die Meinung des Pfarrverbandsrates schriftlich einholen und dem Antrag beifügen. (Anträge auf Baumaßnahmen siehe Punkt PVO 2.3.5)

4. Konstituierung und Funktionsperiode des Pfarrverbandsrats

4.1 Konstituierung des Pfarrverbandsrats

- a) Mitglieder sind von Amts wegen der Pfarrer, Priester und Diakone mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag im Pfarrverband und Pastoralassistentinnen

- und Pastoralassistenten. Für Aushilfskapläne ist die Mitgliedschaft im Pfarrverbandsrat über eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.
- b) Weiters gehört dem Pfarrverbandsrat die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende des PGR jeder Pfarre des Pfarrverbandes an. Im Ausnahmefall kann sich die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende von einem Mitglied des PGR bei der Sitzung des Pfarrverbandsrates vertreten lassen.
 - c) Jeder PGR kann beschließen, eine weitere Person in den Pfarrverbandsrat zu entsenden. Diese muss nicht unbedingt dem PGR angehören. Diese Personen sind innerhalb eines Monats nach Errichtung des Pfarrverbandes bzw. im Falle einer Neuwahl der PGR nach der Konstituierung der einzelnen PGR zu nominieren. Sie müssen das Vertrauen des PGR haben und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Pfarrverbandsrat für die Dauer einer Periode erklärt haben. Sie werden durch den jeweiligen PGR bestellt. Eine vorangehende Personaldiskussion ist zulässig.
 - d) In Analogie zur PGO 4.1.3 berät der Pfarrverbandsrat in der ersten Zusammenkunft, aus welchen Bereichen, Gruppen bzw. Einrichtungen eine Person als Mitglied in den Pfarrverbandsrat entsendet werden soll, und spricht diese daraufhin an.
 - e) Nach Anhörung der Mitglieder des Pfarrverbandsrates kann der Pfarrer in Analogie zu PGO 4.1.4 weitere Mitglieder bestellen.
 - f) Wo Teilgemeinden in einer Pfarre des Pfarrverbands bestehen, gehört die Leiterin bzw. der Leiter eines Gemeindevorstandes einer Teilgemeinde einer Pfarre von Amts wegen dem Pfarrverbandsrat an. In diesem Fall ist sie bzw. er nicht amtliches Mitglied des PGR (vgl. PGO 4.1.1.g).

4.2 Funktionsdauer und Periode

Die Funktionsperiode des Pfarrverbandsrates ist ident mit der des PGR und dauert bei aufrechtem Pfarrverband bis zu fünf Jahren.

5. Arbeitsweise

5.1 Sitzungen

- a) Der Pfarrverbandsrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Pfarrer einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Leitungsteam (vgl. PVO 2.2.4.c) oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen.
- b) Der Pfarrverbandsrat hat über die unter PVO 3 beschriebenen Themen zu beraten und diese zu regeln, sofern sie mehrere Pfarren im Pfarrverband betreffen. Fragen, die nur eine einzelne Pfarre betreffen, sind im jeweiligen PGR zu beraten und zu regeln.

5.2 Beschlüsse

- a) Die im Pfarrverbandsrat beschlossenen Lösungen im Rahmen seiner Aufgabenfelder haben bindenden Charakter für die einzelnen Pfarren. Die notwendige Ratifizierung von Beschlüssen ist je nach Sachlage im PGR oder VVR jeder Pfarre zeitnah nachzuholen.
- b) Wenn alle Vertreterinnen und Vertreter einer bestimmten Pfarre im Pfarrverbandsrat gegen einen Antrag stimmen oder finanzwirksame Beschlüsse nicht von allen VVR ratifiziert werden, muss der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.
- c) Über die Angelegenheiten einer einzelnen Pfarre allein kann der Pfarrverbandsrat nur Empfehlungen abgeben, aber keine Entscheidungen treffen. Diese sind im jeweiligen PGR so zu treffen, dass die grundsätzlichen Richtungen, die im Pfarrverbandsrat entschieden worden sind, nicht wieder rückgängig gemacht werden.
- d) Jedes Mitglied des Pfarrverbandsrates und jeder PGR und errichtete Fachausschuss haben das Recht, Anträge zu einzelnen Fragen und Vorschläge für die Tagesordnung in den Pfarrverbandsrat einzubringen.
- e) Der Pfarrverbandsrat hat das Recht, Anliegen, die er zu einer Beschlussfassung bringen will, in die Tagesordnung der einzelnen PGR und VVR zu bringen und das Ergebnis der Befassung zu erfahren. Nach einem dementsprechenden Beschluss des Pfarrverbandsrates haben die jeweiligen Vorsitzenden dafür zu sorgen, dass zur betreffenden Materie in den einzelnen Gremien beraten und beschlossen wird.
- f) Bei Fragen, die die seelsorgliche Arbeit und Struktur der einzelnen Pfarren nachhaltig beeinflussen, hat der Pfarrverbandsrat die Pflicht, das Votum des PGR jeder betroffenen Pfarre einzuholen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des Pfarrverbandsrats sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrverbandsrat weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.2 Geschäftsordnung

Für den Pfarrverbandsrat gilt in analoger Anwendung die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat“ (GO).

6.3 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 für alle Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

ORDNUNG FÜR DEN SEELSORGERAUM

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium 1). Die Sendung der katholischen Kirche besteht darin, allen Menschen die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Auferstandenen, zu bringen und dem Einzelnen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen und seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu leben.

Sie ist berufen, in der Welt Anwaltschaft für das Reich Gottes, für Gerechtigkeit, Friede und Versöhnung, für die Bewahrung der Schöpfung, für Mitmenschlichkeit und Solidarität mit fremdem Leid zu leben. In Predigt und Verkündigung, im öffentlichen, politischen Handeln, in der gelebten Caritas und im Dienst am Nächsten soll Gottes Gegenwart und Wirken in der Welt spürbar werden. Gelebte Praxis von Geschwisterlichkeit soll vom menschenfreundlichen Gott Zeugnis geben. In der gemeinsamen Feier, in den Gottesdiensten und Gebeten der Gemeinde, im Austausch über Lebens- und Glaubensfragen ermöglicht die Kirche, dass Menschen sich in Gott verwurzeln, ein Leben der Nachfolge Christi führen und die Freundschaft mit Jesus entdecken. Träger dieser Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und ihres Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

„Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen ... die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen“ (Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1; September 2012). Diese Menschen leben in einer großen Weite und Freiheit und meiden zu enge Bindung an eine konkrete Gemeinschaft, andererseits gibt es eine große Zahl von Menschen, die in den Lebensbedingungen der Moderne und ihren komplexen Anforderungen gerade in nahen beständigen Gemeinschaften Stütze und Beheimatung suchen. Viele Kirchenglieder haben Migrationshintergrund. Aktive Kirchengliedschaft und das persönliche Engagement orientieren sich immer weniger an territorialer Zugehörigkeit.

Dies findet in der Neugestaltung der Pfarrstrukturen in der Erzdiözese Wien seinen Niederschlag. Sie zielt darauf, als Kirche der Nähe Beheimatung und konkretes Engagement im Lebensraum für das Wachsen des Reiches Gottes zu ermöglichen und zugleich als Kirche der Weite Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich die Sendung der Kirche in breiter Vielfalt und Offenheit jenen

zuwenden kann, die der Pfarre fernstehen. So entstehen in Nähe und Weite neue Möglichkeiten der Teilhabe an Kirche und der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens und des Glaubens.

2. Der Seelsorgeraum

- a) Die Seelsorgeräume sind ein Schritt im Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1, und zwar nicht bloß strukturell, sondern insbesondere in der gemeinsamen Ausrichtung darauf, mit der Sendung Jesu auf die Menschen zuzugehen und einander dabei zu unterstützen, die Nachfolge Jesu zu leben.
- b) Jede Pfarre hat ihr eigenes Profil und ihre eigene Geschichte. In Wahrung dieser Profile soll situationsbezogen ein Modell „einer Kirche der Engagierten“ treten, das sich zunächst in einem Prozess des Zusammenwachsens zu vernetzten, mitsorgenden und lebendigen Gemeinden in einem Seelsorgeraum organisiert.
- c) Ein Seelsorgeraum besteht aus mehreren rechtlich selbständig bleibenden Pfarren, die als gewachsene und bewährte Organisationseinheiten seine Basis bilden. Im Seelsorgeraum entwickeln sie neue Strukturen für die pfarrübergreifende Zusammenarbeit.
- d) So stellt ein Seelsorgeraum eine verbindliche Kooperation von Pfarren dar, in der bezüglich der Seelsorge wie des christlichen Engagements in der Gesellschaft eng zusammengearbeitet wird. Der dadurch entstehende größere Zusammenhang örtlicher Gemeinden entspricht den gegebenen Lebensräumen der Menschen und ermöglicht Mobilität wie Beheimatung.

2.1 Errichtung der Seelsorgeräume

- a) Die Einteilung der Entwicklungsräume gibt grundlegend vor, in welchen Räumen zusammengearbeitet wird. Die Einteilung soll Orientierung bieten, kann aber aufgrund der Erfahrungen in den Seelsorgeräumen und des weiteren Verlaufs des diözesanen Entwicklungsprozesses verändert werden. Dazu ist auch das Gespräch mit den jeweiligen Ordensoberen zu führen.
- b) Die Errichtung eines Seelsorgeraumes geschieht auf Vorschlag des Bischofsvikars durch den Erzbischof.
- c) Der Seelsorgeraum ist eine Übergangsform in der Entwicklung zum Pfarrverband bzw. zu einer Pfarre mit Teilgemeinden.

2.2 Organe

2.2.1 Leiter des Seelsorgeraumes

- a) Nach Abstimmung mit dem jeweiligen Dechanten und gegebenenfalls dem Ordensoberen wird vom Bischofsvikar ein Priester vorgeschlagen und vom Erzbischof als Leiter des Seelsorgeraumes mit Dekret für eine Funktionsperiode von normalerweise fünf Jahren ernannt (vgl. c. 517 § 1 CIC).
- b) Zusammen mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pastoralteam des Seelsorgeraums und den betroffenen PGR und pfarrlichen Gruppen entwickelt der Leiter des Seelsorgeraums die Seelsorge im Raum.
- c) Der Leiter des Seelsorgeraums ist für die Erstellung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts verantwortlich.

2.2.2 Pastoralteam

- a) Die Pfarrer, Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten bilden das Pastoralteam (vgl. c. 519 CIC). Die Zusammenarbeit basiert auf einer im Pastoralteam erarbeiteten, schriftlich erstellten Kooperationsvereinbarung analog zum Pfarrverband. In diesem Team wird die laufende pastorale Arbeit besprochen und koordiniert.
- b) Die Pfarrer und Priester im Seelsorgeraum stehen für alle Pfarren zur Verfügung, um einander im sakramentalen und pastoralen Dienst zu entlasten. Sie sollen in Absprache im Pastoralteam persönliche inhaltliche Schwerpunkte setzen. Ihren Einsatz koordiniert der Seelsorgeraumleiter.
- c) Ein Diakon hat seinen Aufgabenschwerpunkt vorrangig im sozialen Bereich, in der Zuwendung zu Menschen in Notlagen verschiedenster Art. Kraft seines Weiheamtes ist er auch im liturgischen Bereich und in der Sakramenten-spendung tätig.
- d) Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten begleiten und unterstützen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit und sind in vereinbarten Aufgabenfeldern selber seelsorglich tätig.

2.2.3 Seelsorgeraumrat

- a) Die Stellvertretenden Vorsitzenden der PGR der Pfarren des Seelsorgeraumes bilden zusammen mit dem Pastoralteam den Seelsorgeraumrat und beraten über die gemeinsamen Aufgaben des Seelsorgeraums (SRO 3.2).
- b) Bei Bedarf sind Vertreter anderer kirchlicher Orte, die im Seelsorgeraum aktiv mittun, hinzuzuziehen.
- c) Der Seelsorgeraumrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Leiter des Seelsorgeraums einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragt.
- d) Der Seelsorgeraumrat soll in Analogie zur Pfarrgemeinderatsordnung eine Stellvertretende bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

2.2.4 Pfarrgemeinderat einer jeden Pfarre

„Der PGR dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche“ (PGO 2.3.2). Insbesondere kümmert er sich um die seelsorglichen Belange der jeweiligen Pfarre. Die PGR nehmen die Situation in der eigenen Pfarre in den Blick und gestalten Kirche am Ort in Rücksicht auf die Rahmenbedingungen im Seelsorgeraum und unter Einhaltung bzw. Umsetzung des Pastoralkonzepts für den Seelsorgeraum.

2.2.5 Ansprechpersonen

Die Stellvertretenden Vorsitzenden der PGR sind durch ihre Anwesenheit vor Ort für die Pfarre ehrenamtliche Ansprechpersonen für verschiedenste pastorale Anliegen und stellen so ein Bindeglied zum Pfarrer und als Mitglied des Seelsorgeraums zum Leiter des Seelsorgeraumes dar.

2.3 Organisation im Seelsorgeraum

Zur Förderung des vernetzten Arbeitens und für die dezentrale Verwaltungsarbeit (z. B. Pfarrmatriken, Mithilfe an pfarrlichen Kirchenrechnungen) kann im Seelsorgeraum eine gemeinsame Pfarrsekretärin bzw. ein gemeinsamer Pfarrsekretär angestellt werden.

3. Aufgaben des Seelsorgeraumsrats

- a) Die pfarrlichen Gremien tragen subsidiär und in Zusammenarbeit untereinander Mitverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags und der seelsorglichen Vollzüge in der Pfarre auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit.
- b) Neben dem Grundauftrag (PGO 3.1) entfalten sich die Aufgaben des PGR in Seelsorgeräumen auf Aufgaben des lokalen PGR (PGO 3.3) und des regionalen Seelsorgeraumsrats (SRO 3.2).
- c) Die konkreten Aufgaben sind jeweils in Seelsorgeräumen so zu vereinbaren und in Form eines Organigramms darzustellen, dass es den Verantwortlichen und der Praxis bestmöglich hilft und Zweigleisigkeiten vermieden werden.

3.1 Grundauftrag pfarrlicher Gremien

- a) Die Kirche ist gesandt zu den Wunden der Welt. In Aufmerksamkeit für fremdes Leid bringen die pfarrlichen Gremien alles zur Sprache, was das Leben im Pfarrgebiet umfasst: Benachteiligung, vielfältige Formen von Armut und das Leiden der Schöpfung, Trennendes und Verbindendes in der Sozialwelt, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung. Ebenso kommen die religiöse Situation der Menschen, Glaubensnot, aber auch Aufbrüche, spirituelle Suche, die Situation und Entwicklung der Jugend usw. zur Sprache. Dies wird im Lich-

te des Evangeliums daraufhin beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.

- b) Die pfarrlichen Gremien richten die Gestaltung des christlichen Lebens der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften, die Liturgie und alle Projekte und Initiativen aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennen lernen und christliches Leben einüben.
- c) Die pfarrlichen Gremien sind wertschätzend aufmerksam für das kirchliche und christliche Leben, das sich auch außerhalb der pfarrlichen Organisation in vielfältiger Weise ereignet, und hält Kontakt mit diesen anderen Orten.
- d) Die pfarrlichen Gremien tragen dafür Verantwortung, dass immer wieder Freiräume für Neues entstehen, und achten darauf, dass gute persönliche Beziehungen in den pfarrlichen Gremien und darüber hinaus ein Schlüssel für Veränderung und Entwicklung sind.
- e) Beratung, Entwicklung und Umsetzung eines Pastorkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer unter starker Einbeziehung der PGR im Seelsorgeraum zur Gesamtplanung und Zielsetzung betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. Das umfasst insbesondere: Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander und Koordination der großen Feste und Feiern im Kirchenjahr sowie Wahl von Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation gemäß der Rahmenordnung Liturgie.
- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen in einer „Allianz des guten Willens“. Förderung von Ökumene und interreligiösem Dialog.

3.2 Pastorale Aufgaben für den Seelsorgeraumrat

- a) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren, regionalen Raum entsprechen, sowie jener, die nicht von den Pfarren getragen werden können oder als gemeinsame Projekte des Seelsorgeraums beschlossen wurden.
- b) Austausch über Erfahrungen, Beratung und Entscheidung unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für mehrere Pfarren innerhalb des Seelsorgeraums von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere: gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral, Pastoral der Nähe, Kinder- und Jugendpastoral; Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes vor Ort, Jahresthemen und Schwerpunktsetzungen vor Ort.
- c) Sorge um die Einheit des Seelsorgeraums, Sicherung der Kommunikation zwischen den Pfarren, deren Vertreterinnen und Vertretern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem VVR.

- d) Einmal im Jahr sollen alle PGR, die Fachausschüsse des Seelsorgeraums sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte im Seelsorgeraum sowie alle Interessierten zu einer Versammlung eingeladen werden, um durch geistliche Impulse und Austausch über die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum der Pfarre sich neu auszurichten.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des Seelsorgeraumsrats sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem Seelsorgeraumsrat weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Geschäftsordnung

Für den Seelsorgeraumsrat gilt in analoger Anwendung die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat“ (GO).

4.3 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

WAHLORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT

1. Wahlberechtigung

1.1 Aktive Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die vor dem diözesanen Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben oder jünger sind, aber das Sakrament der Firmung bereits empfangen haben und am Wahltag einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen. Diese Feststellung ist von der Wahlkommission zu treffen.

1.2 Kinderstimmrecht

Kinder vor Erreichung der aktiven Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Beide Erziehungsberechtigte vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.

1.3 Passive Wahlberechtigung

Passiv wahlberechtigt sind aktiv wahlberechtigte Katholikinnen und Katholiken, die die Erfordernisse gemäß PGO 4.1 erfüllen und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

2. Wahlbeirat des Vikariats

Der Wahlbeirat zur Klärung offener und strittiger Fragen bei der Durchführung der Wahl ist der zuständige Ausschuss des pastoralen Vikariatsrats für Angelegenheiten der Pfarrgemeinderäte.

3. Wahltag

- a) Der Wahltag wird vom Diözesanbischof festgesetzt und im Diözesanblatt veröffentlicht.
- b) Aus wichtigen Gründen kann ein PGR eine Verlegung des Wahltags für seine Pfarre beim Wahlbeirat des Vikariats beantragen.

4. Wahlvorbereitung im Pfarrgemeinderat

Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag trifft der PGR über die folgenden Punkte eine Entscheidung und meldet diese unverzüglich dem Wahlbeirat des Vikariats. In Pfarren mit einem zukünftig gemeinsamen PGR (PGO 2.1.d) werden die unten genannten Entscheidungen des PGR vom Pfarrverbandsrat bzw. wenn nicht vorhanden von den Pfarrleitungsteams der betroffenen Pfarren gemeinsam beschlossen:

4.1 Wahlsprengel

- a) Jedes Pfarrgebiet ist ein Wahlsprengel.
- b) Bei Bedarf kann das Pfarrgebiet durch Beschluss des PGR in mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden (vgl. WO 4.3.4.b).
- c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden bildet jede errichtete Teilgemeinde einen eigenen Wahlsprengel (WO 4.3.4.a und b).

4.2 Anzahl der zu Wählenden

- a) Der PGR legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR innerhalb des unten genannten Spielraums fest. Dieser beträgt in Pfarren mit einer Katholikenanzahl ...
 - bis zu 1.500 ... 4–6
 - bis zu 3.000 ... 5–9
 - bis zu 6.000 ... 7–12
 - bis zu 9.000 ... 9–15
 - darüber ... 12–18
- b) In einer Pfarre mit Teilgemeinden sind diese Zahlen bezogen auf Teilgemeinden zugleich Empfehlung für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder in den für die Teilgemeinde vorgesehenen Gemeindeausschuss. Der PGR legt im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschuss, wo ein solcher besteht, die Anzahl der zu Wählenden fest.

4.3 Wahlmodell

- a) Der PGR legt fest, ob ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell angewendet werden soll.
- b) Zur gültigen Anwendung eines anderen unter WO 4.3.1–4 nicht genannten Wahlmodells ist die vorherige Zustimmung des Wahlbeirats des Vikariats erforderlich.
- c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden wird das Wahlmodell für den Gemeindeausschuss einvernehmlich zwischen dem Gemeindeausschuss und dem PGR festgelegt.

- d) In Ausnahmefällen können Pfarren mit Teilgemeinden beim Bischofsvikar beantragen, dass der PGR aus gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeausschüsse gebildet wird, die in den PGR delegiert werden.

4.3.1 Listenwahlmodell

- a) Die Wahl des PGR ist eine Persönlichkeitswahl, die mittels einer Kandidatenliste durchgeführt wird.
- b) Die Kandidatenliste soll um die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

4.3.2 Urwahlmodell

- a) Es können alle Katholikinnen und Katholiken mit passivem Wahlrecht als Mitglied des PGR von den Wählerinnen und Wählern auf dem Stimmzettel vorgeschlagen werden.
- b) Die meistgenannten Personen gelten nach ihrer Zustimmung als gewählt.
- c) Das Urwahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.500 Katholikinnen und Katholiken angewendet werden. Nachdem es bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet worden ist, ist die Genehmigung des Wahlbeirats des Vikariats erforderlich.
- d) Damit am Wahltag ein Wahlergebnis erzielt werden kann, soll nach Möglichkeit der Wahltermin im Einvernehmen mit dem Wahlbeirat des Vikariats eine Woche vorverlegt werden, damit genügend Zeit bleibt, das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nachzuholen. Die entsprechend modifizierten Vorkehrungen sind vom Wahlvorstand zu treffen.

4.3.3 Kombiniertes Wahlmodell

- a) Wenn es nicht möglich ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren, kann das Listenwahlmodell mit dem Urwahlmodell kombiniert werden.
- b) Die Anzahl der zu Wählenden muss um mindestens zwei höher sein als die Anzahl der in der Liste namentlich genannten Kandidatinnen und Kandidaten.
- c) Das kombinierte Wahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.500 Katholikinnen und Katholiken angewendet werden. Nachdem es bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet worden ist, ist die Genehmigung des Wahlbeirats des Vikariats erforderlich.

4.3.4 Filialwahlmodell

- a) Der PGR beschließt die Anzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden. Sie können die Größe der Teilgemeinde im Verhältnis zum Ganzen widerspiegeln oder paritätisch sein. Die Gesamtzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden ist kleiner als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im PGR.

- b) Kriterien können neben territorialen Gesichtspunkten (Ortschaften, Ortsteile, ehemalige Pfarrgebiete) auch kategoriale Gesichtspunkte sein (z. B. anderssprachige Gemeinden).
- c) Die Pfarre ist im Vorfeld der Wahlen gut darüber zu informieren, dass der PGR nicht in erster Linie die Summe der Vertreterinnen und Vertreter der Teilgemeinden ist, sondern die Obsorge über pastorale Planungen und Schwerpunkte für die gesamte Pfarre wahrzunehmen hat. Jedes Mitglied des PGR muss grundsätzlich bereit sein, an den Aufgaben mitzuwirken, die den gesamten PGR betreffen und über die jeweiligen Teilgemeinden hinausgehen.
- d) In Pfarren mit Teilgemeinden ist die Anwendung des Filialwahlmodells für die Wahl des PGR vorzusehen.

4.4 Pfarren mit einem gemeinsamen Pfarrer

Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen PGR und eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen (vgl. PGO 2.1.d). Es ist das Filialwahlmodell anzuwenden.

5. Wahlvorbereitung im Wahlvorstand

5.1 Wahlvorstand

- a) Der PGR bestellt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand. In Pfarrverbänden kann ein gemeinsamer Wahlvorstand zur Durchführung aller Wahlen in den Pfarren bestellt werden.
- b) Der Wahlvorstand hilft bei der Findung von Kandidatinnen und Kandidaten und klärt mit Interessierten die Erfordernisse und die Möglichkeiten der Mitarbeit im PGR und darüber hinaus. Er achtet auf die Kriterien der Mitgliedschaft im PGR und informiert über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- c) Der Wahlvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens vier weiteren Personen.
- d) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und meldet deren bzw. dessen Kontaktdaten dem Wahlbeirat des Vikariats.
- e) Wird die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstands als Kandidatin bzw. Kandidat für den PGR vorgeschlagen und stimmt sie bzw. er der Kandidatur zu, so muss sie bzw. er diese Funktion zurücklegen. Sie bzw. er bleibt jedoch

Mitglied des Wahlvorstands. Der Wahlvorstand hat eine andere bzw. einen anderen als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden zu wählen.

- f) Sind für die Wahl mehrere Wahlsprengel definiert, ist für jeden Wahlsprengel eine Vertretung im Wahlvorstand nötig. In Pfarren mit Teilgemeinden ist der Wahlvorstand auch für die Wahl der Gemeindeausschüsse zuständig.
- g) Die Funktion des Wahlvorstands endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen PGR.
- h) Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- i) Die Mitglieder des Wahlvorstandes können bei gravierenden Bedenken persönlich mit Begründung gegen einzelne Kandidatinnen bzw. Kandidaten Einspruch erheben.
- j) Ergeht gegen einen solchen Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten eine Berufung der bzw. des Betroffenen oder durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, entscheidet der zuständige Bischofsvikar über die Zulassung. Diese Entscheidung ist endgültig.
- k) Sollte eine Entscheidung über die Zulassung nicht rechtzeitig möglich sein, ist es das Recht des Bischofsvikars, über Zeitpunkt und Durchführung der Wahl zu entscheiden.

5.2 Wahlkundmachung und Wahlvorschläge

- a) Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.
- b) In der Verlautbarung hat der Wahlvorstand die vom PGR festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR und das angewandte Wahlmodell sowie in einer Pfarre mit Teilgemeinden auch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Gemeindeausschuss bekannt zu geben.
- c) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person der Pfarre bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei einem Mitglied des Wahlvorstands eingebracht werden.
- d) In Pfarren mit Teilgemeinden können Wahlvorschläge für den Gemeindeausschuss von jeder wahlberechtigten Person der Pfarre bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei einem Mitglied des Wahlvorstands eingebracht werden.
- e) Dem Wahlvorschlag sind schriftliche Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Kandidatur bereit sind.
- f) Ist die erforderliche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten sechs Wochen vor dem Wahltag noch nicht erreicht oder zeigt sich, dass für den PGR beson-

ders geeignete Personen nicht genannt wurden, hat der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge zu machen und die Erklärungen einzuholen.

- g) Der Wahlvorstand hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Teilgemeinden aufgestellt werden.
- h) Die endgültige Kandidatenliste hat die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Geburtsjahr ohne Angabe von Titeln zu enthalten. In diese Liste hat der Wahlvorstand alle Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die passive Wahlberechtigung erfüllen.
- i) Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarre bzw. Teilgemeinde die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden.

5.3 Wahlkommission

- a) Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl für jeden Wahlsprengel eine Wahlkommission, bestehend aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- b) Die Mitglieder der Wahlkommissionen müssen aktiv wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren.
- c) Der Wahlvorstand schult die Wahlkommissionen für ihre Aufgabe ein.

5.4 Wahlorte und Wahlzeiten

- a) Wahlorte und die Wahlzeiten an Wahltagen sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die wahlberechtigten Personen zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten (einschließlich des Vorabends) Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. Darüber hinaus hat der Wahlvorstand für die dem Wahltag vorangehende Woche zumindest an einem Tag eine geeignete Wahlzeit festzulegen.
- b) Der Wahlakt darf nicht innerhalb eines Gottesdienstes stattfinden.
- c) Für die organisatorischen und technischen Vorbereitungen des Wahlakts hat der Wahlvorstand Sorge zu tragen.
- d) Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern.
- e) Die Stimmabgabe nicht wahlberechtigter Personen und eine mehrmalige Stimmabgabe derselben Personen muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden (Liste jener Personen, die gewählt haben).
- f) Der Wahlvorstand entscheidet, ob kranken oder gehbehinderten Wahlberechtigten nach vorheriger Anmeldung Gelegenheit zur Stimmabgabe vor einer „fliegenden Wahlkommission“ gegeben werden kann.

5.4.1 Briefwahl

- a) Die Briefwahl soll vom Wahlvorstand zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß WO 5.4.d und e gewährleistet sind. In diesem Fall sind Listen der Personen, die gewählt haben, zu führen.
- b) Die ordnungsgemäße Durchführung der Briefwahl erfolgt in Kooperation mit dem Wahlbeirat des Vikariats.

5.5 Stimmzettel

- a) Verbindliche Vorlagen für die Stimmzettel werden vom Wahlbeirat des Vikariats bereitgestellt. Nach diesen Vorlagen erstellt der Wahlvorstand die offiziellen Stimmzettel.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden werden getrennte, unterscheidbare Stimmzettel für die Wahl des PGR und für die Wahl der Gemeindeausschüsse erstellt. Der Stimmzettel für die Wahl des PGR ist in jedem Wahlsprengel identisch. Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindeausschüsse enthält nur die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Teilgemeinden.
- c) Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein:
 - der Name der Pfarre
 - der Wahltag
 - deutlich erkennbar die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR bzw. des Gemeindeausschusses
 - in Pfarren mit Teilgemeinden der Name der Teilgemeinde
 - die Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren bzw. dessen Geburtsjahr
- c) In Pfarren mit Teilgemeinden können Personen sowohl für den Gemeindeausschuss als auch für den PGR kandidieren.

6. Wahldurchführung durch die Wahlkommission

6.1 Wahlakt

- a) Die Abgabe des Stimmzettels hat persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen (ausgenommen WO 5.4.1).
- b) Jede aktiv wahlberechtigte Person erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel. In Pfarren mit Teilgemeinden jeweils einen Stimmzettel für den PGR und einen Stimmzettel für den jeweiligen Gemeindeausschuss der Teilgemeinde.
- c) Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzlich einen Stimmzettel (vgl. WO 1.2).

- d) Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jeder aktiv wahlberechtigten Person die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokuments belegen lassen.
- e) Die aktiv wahlberechtigte Person kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder des PGR zu wählen sind.
- f) In Pfarren mit Teilgemeinden kreuzt die aktiv wahlberechtigte Person auf einem eigenen Stimmzettel der Teilgemeinde (vgl. WO 6.1.b) höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder des Gemeindeausschusses zu wählen sind.

6.2 Auszählung

- a) Nach Ablauf der Wahlzeit führt jede Wahlkommission sofort die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.
- b) Stimmzettel, aus denen der Wille der aktiv Wahlberechtigten nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
- c) Die Wahlkommission informiert den Wahlvorstand über das Ergebnis im Wahlsprengel. Bis zur Verkündung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand gilt Geheimhaltung.

7. Wahlnachbereitung im Wahlvorstand

7.1 Wahlergebnis

- a) Nach Abschluss der Stimmenauszählung aller Wahlkommissionen stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- b) Als gewählt gelten so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Mitglieder des PGR zu wählen sind, und zwar jene, die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten Mitglieder.
- c) Kam das Filialwahlmodell zur Anwendung, ist festzustellen, ob unter den gemäß WO 7.1.b ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten alle Wahlsprengel in vorgesehener Zahl vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, sind Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Wahlsprengel vorzureihen, sodass die festgelegte Vertretung des Wahlsprengels gewährleistet ist.
- d) Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl, sofern für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten wenigstens eine Stimme abgegeben wurde.

7.2 Wahlprotokoll

- a) Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Wahlprotokoll festzuhalten. Dieses Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen.
- b) Eine Abschrift des Wahlprotokolls ist an den Wahlbeirat des Vikariats zu senden.
- c) Die Stimmzettel sind bis dreißig Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 7.3 und im Falle eines Einspruchs bis dreißig Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren.
- d) Um im Falle eines Wahleinspruchs eine neuerliche Auszählung der abgegebenen Stimmen einwandfrei durch den Wahlbeirat des Vikariates zu gewährleisten, sind die Wählerlisten und alle abgegebenen Stimmzettel eines jeden Wahlsprenghels in einem verschlossenen Kuvert (Behälter) an einem geeigneten Ort so aufzubewahren, dass eine nachträgliche Manipulation (z. B. durch Öffnen des Kuverts, Wegnahme von Stimmzetteln ...) ausgeschlossen werden kann (Versiegelung o.ä.). Dreißig Tage nach Ende der Einspruchsfrist bzw. im Fall eines Wahleinspruchs dreißig Tage nach rechtskräftigem Entscheid durch den Bischofsvikar (vgl. WO 7.3.b) können die Stimmzettel und Wählerlisten vernichtet werden.
- e) Die Bereitschaftserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie das Wahlprotokoll sind den Pfarrakten beizulegen.
- f) Der Wahlvorstand informiert alle Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl.
- g) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann das Wahlprotokoll bis zu zwei Wochen nach dem Wahltag einsehen.
- h) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Sonntagsgottesdiensten (einschließlich Vorabend) bekannt gegeben und gleichzeitig durch Aushang während einer Dauer von zwei Wochen verlautbart wird. Die gewählten Mitglieder des PGR werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

7.3 Einspruchsfrist

- a) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann gegen das Wahlergebnis bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und dem Wahlbeirat des Vikariats zur Entscheidung vorzulegen.
- b) Die längstens binnen drei Monaten zu fällende Entscheidung des Bischofsvikars über den Einspruch ist endgültig.

8. Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT

1. Einberufung der Sitzungen

- a) Der Vorsitzende beruft mindestens vierteljährlich den PGR ein, aber auch dann, wenn es das Pfarrleitungsteam beschließt (vgl. PGO 6.).
- b) Die Sitzung findet in der Regel physisch an einem Ort statt und kann bei Bedarf per Videokonferenz stattfinden.
- c) Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich spätestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung. Sie muss die Tagesordnung und gegebenenfalls notwendige Unterlagen für eine Beschlussfassung enthalten (vgl. PGO 5.1.c).
- d) Eine Übermittlung der Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn alle Mitglieder des PGR einem solchen Vorgehen zugestimmt haben.
- e) Die öffentliche Bekanntgabe des Termins (inkl. Tagesordnung) in der Pfarre geschieht in geeigneter Weise spätestens acht Tage vor der Sitzung.
- f) Der PGR ist innerhalb von acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich oder von der Mehrheit des Pfarrleitungsteams verlangt wird.
- g) Der Diözesanbischof, der Bischofsvikar sowie der Dechant kann von sich aus in außerordentlichen Fällen jederzeit eine außerordentliche Sitzung des PGR anordnen.
- h) Die Mitglieder des PGR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2. Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird vom Pfarrleitungsteam erstellt. Für jeden Tagesordnungspunkt kann eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter bestellt werden.
- b) Vorschläge zur Tagesordnung des PGR können durch jedes Mitglied des PGR und von jedem Fachausschuss, von jeder verantwortlichen Person für einzelne Bereiche (PGO 5.5), sowie vom Vermögensverwaltungsrat (VVR) bzw. Pfarrverbandsrat und Seelsorgeraumrat eingebracht werden.
- c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden kann jeder Gemeindeausschuss Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.
- d) Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunkts während der Sitzung ist nur durch Beschluss des PGR möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.

- e) Unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- f) Jede Sitzung hat neben den besonderen Beratungsgegenständen folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Berichte des Pfarrleitungsteams, gegebenenfalls des VVR, der Ausschüsse und Berichte in Bezug auf den Entwicklungsraum
 5. Beratungsgegenstände
 6. Berichte über die Durchführung von Beschlüssen (kann auch bei Punkt 3 erfolgen)
 7. Allfälliges
- g) Die Beratungen und Beschlussfassungen im Licht des Evangeliums erfordern eine entsprechende gemeinschaftliche geistliche Vertiefung. Dieser ist entsprechend Raum zu geben.

3. Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen des PGR und des Gemeindevorstandes sind öffentlich. Die Sitzungen des Pfarrleitungsteams, der Fachausschüsse und des VVR sind nicht öffentlich.
- b) Der Vorsitzende kann Gästen das Wort erteilen; ansonsten haben sie kein Rederecht.
- c) Durch Beschluss des PGR kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Personaldiskussionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In diesem Fall sind die Mitglieder des PGR zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet (vgl. PGO 6.b).

4. Vorsitz und Moderation der Sitzung

- a) Der Pfarrer ist Vorsitzender des PGR (vgl. PGO 5.1). Er kann die Moderation selbst übernehmen oder sie an die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes dafür geeignetes Mitglied des PGR delegieren. Die Moderation soll allen die Möglichkeit verschaffen, sich konstruktiv einzubringen.
- b) Die Moderation der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Rednerliste vorzumerken sind.
- c) Wortmeldungen der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters und kurze Erwidern können vorgezogen werden. Wortmeldungen und Anträge

zur GO (z. B. Vertagung des Punktes, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte) müssen vorgezogen werden.

- d) Die Moderation kann die Redezeit begrenzen. Sie kann einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entziehen, wenn diese bzw. dieser unsachlich oder nicht zum Tagesordnungspunkt spricht.
- e) Der Vorsitzende und die Moderation sind berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

5. Beschlussfassung

- a) Zum Thema Beschlussfassung ist PGO 2.2 zu beachten.
- b) Der PGR ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des PGR anwesend ist.
- c) Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.
- d) Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich. Der Vorsitzende hat bei der Antragstellung darauf hinzuweisen. Besteht darüber keine Einigkeit mit dem Antrag stellenden Mitglied, müssen klärende Schritte erfolgen, gegebenenfalls bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- e) Kann der Pfarrer auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung einem Antrag nicht zustimmen, kann im Falle seiner Anwesenheit ein Beschluss nicht gefasst werden. Besteht keine Einigkeit mit dem Antrag stellenden Mitglied, müssen klärende Schritte erfolgen, gegebenenfalls bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- f) Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wird die Sitzung per Videokonferenz durchgeführt, muss die geheime Abstimmung auf eine Sitzung vor Ort vertagt werden.
- g) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des PGR erreicht ist. Die Anzahl der Befürwortungen muss um eins höher sein als die Summe von Gegenstimmen und Enthaltungen. Stehen den Befürwortungen nur Enthaltungen, aber keine Gegenstimmen gegenüber, ist ein Antrag angenommen, auch wenn die Anzahl der Enthaltungen höher ist als die der Befürwortungen.
- h) Im Falle der Abwesenheit des Pfarrers ist ein Beschluss nicht wirksam, wenn der Pfarrer innerhalb einer Woche nach Übermittlung des Beschlusses dem Gremium gegenüber deklariert, dass er seine Zustimmung nicht geben kann. Der Pfarrer ist daher von einem Beschluss umgehend, längstens innerhalb einer Woche, zu informieren.

- i) Im Falle der Ablehnung eines in seiner Abwesenheit gefassten Beschlusses durch den Pfarrer ist innerhalb von drei Wochen der Gegenstand in Anwesenheit des Pfarrers neuerlich zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung keine Einigung zustande, besteht die Möglichkeit der Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- j) Bei einer außerordentlichen Sitzung des PGR kann nur über jenen Gegenstand beraten und ein Beschluss gefasst werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.
- k) In dringenden Fällen oder ist eine mündliche Beratung bereits erfolgt, kann eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) unter Angabe einer Frist durchgeführt werden. Dies gilt auch für Wahlen (vgl. GO 7). Über das Ergebnis sind die Mitglieder des PGR unverzüglich zu informieren. Entsprechende Rahmenbedingungen sind bei einer vorhergehenden Sitzung des PGR zu vereinbaren.
- l) Beschlüsse, die Gemeindeausschüsse, Fachausschüsse, den VVR, den Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat oder eine antragstellende Person betreffen, sind in geeigneter Weise an diese weiterzuleiten.

6. Regelungen für einzelne Aufgaben des Pfarrgemeinderats

6.1 Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwaltungsrat

- a) Der PGR legt die Anzahl der Mitglieder im VVR bei seiner konstituierenden Sitzung fest.
- b) Der PGR benennt zwei Drittel der Mitglieder des VVR. Diese können, müssen aber nicht Mitglieder im PGR sein.
- c) Der PGR bestimmt gemäß PGO 3.4.d zwei unabhängige Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die die Gebarung des VVR kontrollieren. Diese dürfen nicht Mitglied des VVR sein.
- d) Der PGR legt ein Pastoralkonzept vor, an das der VVR gebunden ist.
- e) Der PGR hat das Recht, zum vom VVR vorgelegten Haushaltsplan aus pastoralen Gründen Einspruch anzumelden, worauf der VVR zu nochmaliger Beratung verpflichtet ist. Wird neuerlich keine Einigkeit erzielt, hat der PGR die Möglichkeit, die diözesane PGR-Schiedsstelle anzurufen.
- f) Der PGR, aber auch das Pfarrleitungsteam und Gemeindeausschüsse können Anträge über zusätzliche nicht budgetierte finanzielle Aufwendungen an den VVR stellen (vgl. VVRO 4.2.c und 6.1). Der VVR hat das Ergebnis seiner Beratung dem Antragsteller zu übermitteln.

- g) Der VVR wird aber auch vom Vorsitzenden binnen 21 Tage einberufen, wenn es der PGR verlangt.

6.2 Anerkennung einer Teilgemeinde

- a) Katholische Gemeinschaften können den Status einer Teilgemeinde mit entsprechendem Recht auf Vertretung im PGR beantragen, wenn sie im Gebiet der Pfarre verortet sind. Sie müssen sich, um Teilgemeinde einer Pfarre werden zu können, angemessen an der Sendung und dem Auftrag der Pfarre beteiligen.
- b) Der Antrag auf Anerkennung als Teilgemeinde wird an den PGR gerichtet. Der PGR hat dabei das Recht, den an ihn herangetragenen Antrag zu befürworten oder sich dagegen auszusprechen oder Bedingungen zu beantragen.
- c) Auf Beschluss des PGR wird die Teilgemeinde vom Pfarrer errichtet. Sie bildet einen Gemeindeausschuss und verwaltet das ihr zugewiesene Budget. Der PGR beauftragt den VVR mit der Einrichtung einer Kostenstelle. Die Anerkennung der Teilgemeinde ist unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen und dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.
- d) Bei negativem Beschluss des PGR hat die antragstellende Gemeinschaft das Recht, an den Bischofsvikar zu appellieren.
- e) Vereinigen sich mehrere Pfarren zu einer neuen Pfarre mit Teilgemeinden (im Sinne von PGO 2.1.b), werden die ehemaligen Pfarren Teilgemeinden.

6.3 Abberufung

6.3.1 Abberufung von einer Funktion im Pfarrgemeinderat

- a) Gewählte und bestellte Mitglieder können in außergewöhnlichen und gravierenden Fällen aus ihrer Funktion vorzeitig abberufen werden, wenn der PGR bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder einen begründeten Antrag auf Abberufung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden annimmt.
- b) Die betroffene Person hat ein Recht auf Anhörung im PGR vor der Abstimmung über den entsprechenden Antrag.
- c) Das aus der Funktion abberufene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen die diözesane PGR-Schiedsstelle anzurufen, die eine Entscheidung herbeizuführen hat. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- d) Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Dieser Tagesordnungspunkt ist nicht öffentlich.

6.3.2 Abberufung aus dem Pfarrgemeinderat

- a) Bei Vorliegen von gravierenden Gründen kann ein Mitglied aus dem PGR ausgeschlossen werden.

- b) Ein Antrag dazu kann von jedem Mitglied im PGR gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Abstimmung.
- d) Der Antrag bedarf bei der Abstimmung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des PGR einer Zweidrittelmehrheit und ist unmittelbar an die diözesane PGR-Schiedsstelle weiterzuleiten, wo die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied und Vertreterinnen bzw. Vertretern des PGR erörtert wird.
- e) Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Diözesanbischof.
- f) Während der Zeit des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

7. Wahlen

- a) Die durch den PGR zu wählenden Personen werden einzeln in geheimer Wahl (d.h. mit Stimmzetteln) ermittelt.
- b) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer bei der Wahldurchführung unterstützt.
- c) Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion über Wahlvorschläge und befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, ggf. eine Wahl anzunehmen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nicht dazu bereit sind, scheiden aus. Während der Diskussion können Wahlvorschläge neu eingebracht oder auch zurückgezogen werden. Nach Abschluss der Diskussion wird über die Vorschläge abgestimmt.
- d) Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Wird diese von keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach einem zweiten ergebnislosen Wahlgang entscheidet die Stichwahl per einfacher Mehrheit zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl gilt die oder der an Lebensjahren Ältere als gewählt.

8. Protokoll

- a) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, für das die Schriftführerin bzw. der Schriftführer verantwortlich ist.
- b) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer zeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden für den Inhalt.
- c) Am Beginn der Funktionsperiode vereinbart der PGR, ob das Protokoll den Gesprächsverlauf im PGR oder nur die Ergebnisse der Beratungen festhält.

- d) Es enthält in jedem Fall:
 1. Datum, Sitzungsbeginn und Sitzungsende
 2. Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten
 3. Tagesordnung
 4. Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
 5. die mit der Durchführung betrauten Personen bzw. Fachausschüsse
- e) Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen Protokoll festzuhalten, das nicht veröffentlicht wird.
- f) Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung dem PGR zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen, die die Wortmeldung eines einzelnen Mitgliedes betreffen, können von diesem selbst eingefordert werden, alle anderen Änderungen bedürfen eines Beschlusses.
- g) Jedes Protokoll ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- h) Die öffentlichen Protokolle sind allen wahlberechtigten Pfarrmitgliedern zur Einsicht zugänglich zu halten. Beschlüsse und andere Inhalte des öffentlichen Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

9. Arbeitsweise im Pfarrleitungsteam

- a) Zur Aufgabe und Funktion des Pfarrleitungsteams gegenüber dem PGR vergleiche PGO 5.2.2.
- b) Die Regelungen über die Arbeitsweise im PGR (GO 1–8) gelten sinngemäß auch für das Pfarrleitungsteam.
- c) Das Pfarrleitungsteam trifft sich in der Regel monatlich.
- d) Das Pfarrleitungsteam informiert den PGR über seine Besprechungen in vereinbarter Weise.
- e) Das Pfarrleitungsteam ist vom Pfarrer, sooft dieser es für notwendig erachtet (in der Regel einmal monatlich), einzuberufen. Außerdem ist es einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt. Die Sitzungen des Pfarrleitungsteams sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Pfarrleitungsteams können Vertreterinnen und Vertreter von Teilgemeinden, verantwortliche Personen von einzelnen Bereichen und Leiterinnen bzw. Leiter von Fachausschüssen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Beratung beigezogen werden.
- f) Das Pfarrleitungsteam wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

10. Arbeitsweise der Fachausschüsse

- a) Die Regelungen über die Arbeitsweise im PGR (GO 1–8) gelten sinngemäß auch für die Fachausschüsse.
- b) Die Fachausschüsse sind von ihrer Leiterin bzw. ihrem Leiter, sooft diese es für notwendig erachten, einzuberufen.
- c) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Expertinnen und Experten eingeladen werden.
- d) Allfällige Beschlüsse, die die unmittelbare Kompetenz des Fachausschusses überschreiten, werden im PGR gefasst. Fachausschüsse können entsprechende Anträge an die Tagesordnung des PGR herantragen.
- e) Fachausschüsse werden vom Pfarrleitungsteam, vom PGR sowie vom VVR und den Gemeindeausschüssen gegebenenfalls vom Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat stets angehört und über alle Beratungen und Beschlüsse, die ihren Fachbereich betreffen, informiert.

11. Arbeitsweise der Gemeindeausschüsse

- a) In Pfarren mit Teilgemeinden gelten die Regelungen über die Arbeitsweise im PGR (GO 1–8) sinngemäß für die Gemeindeausschüsse.
- b) Die Gemeindeausschüsse sind von ihren Leiterinnen bzw. Leitern, sooft diese es für notwendig erachten, einzuberufen.
- c) Die Sitzungen der Gemeindeausschüsse sind öffentlich.
- d) Das Pfarrleitungsteam kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung des Gemeindeausschusses einberufen.
- e) Jeder Gemeindeausschuss hat das Ergebnis seiner Beratungen und Beschlüsse in geeigneter Weise dem Pfarrleitungsteam bzw. den Betroffenen zu berichten.
- f) Allfällige Beschlüsse, die die unmittelbare Kompetenz des Gemeindeausschusses überschreiten, werden im PGR gefasst. Gemeindeausschüsse können entsprechende Anträge zur Tagesordnung des PGR herantragen. Gemeindeausschüsse werden vom Pfarrleitungsteam, vom PGR sowie vom VVR und den Fachausschüssen angehört und über alle Beratungen und Beschlüsse, die ihre Teilgemeinde betreffen, informiert.

12. Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

ORDNUNG FÜR DEN PFARRLICHEN VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT

1. Wesen

- a) Der Vermögensverwaltungsrat (VVR) ist jenes Gremium, das gemäß c. 537 CIC die kirchliche Vermögensverwaltung im Rahmen der vom Diözesanbischof erlassenen Normen (Ordnungen) zu besorgen hat.
- b) Bei der Mitwirkung in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung kommt dem VVR Entscheidungsrecht zu.
- c) Pfarren, die denselben Pfarrer und einen gemeinsamen PGR haben (vgl. PGO 2.1.d), können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren einen gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.
- d) Der VVR ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens im Namen folgender Rechtspersönlichkeiten tätig:
 - der Pfarre,
 - der Pfarrkirche,
 - der nichtinkorporierten Pfarrpfründe und sonstiger Pfründe des Pfarrbereichs, sofern es sich um Baulastangelegenheiten handelt,
 - der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen,
 - der anvertrauten Fialkirchen und Kapellen,
 - des kirchlichen Eigentümers der pfarrlichen Gebäude.

2. Aufgaben

Der VVR nimmt im Namen oben genannter Rechtspersönlichkeiten folgende Aufgaben wahr. Diese umfassen alle Maßnahmen und Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der oben genannten Zuständigkeiten erforderlich sind:

- a) Verwaltung des Kirchenvermögens sowie der Stiftungen und der Fialkirchen, die Verwaltung des Pfarrheims und des pfarrlichen Friedhofs und aller sonst im Eigentum der Pfarre befindlichen Gebäude und Liegenschaften;
- b) Besorgung der Bauangelegenheiten der Pfarrpfründe;
- c) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Laiendienstnehmerinnen bzw. Laiendienstnehmern der Pfarre, vorbehaltlich diözesaner Genehmigung;
- d) Erstellung und Beschluss des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie deren Weiterleitung an die Erzbischöfliche Finanzkammer.

- e) Der VVR legt die zeichnungsberechtigten Personen neben dem Pfarrer im Geldverkehr fest. Der Handlungsrahmen ist in den Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung geregelt.
- f) Beschluss und Vollzug jener Bauangelegenheiten und Restaurierarbeiten, die ohne Inanspruchnahme von Stammvermögen oder diözesanen Mitteln besorgt (erledigt) werden, beides jedoch vorbehaltlich diözesaner Genehmigung;
- g) Antragstellung in allen Bauangelegenheiten an das Erzbischöfliche Bauamt und Durchführung der Maßnahmen, soweit diese nicht dem Erzbischöflichen Bauamt vorbehalten sind;
- h) Auflage der Jahresrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) zur allgemeinen Einsichtnahme;
- i) Durchführung der Maßnahmen und Kontrollen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung gemäß den Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung.

3. Mitgliedschaft, Konstituierung und Veränderungen

3.1 Mitglieder

- a) Der Pfarrer³ ist von Amts wegen Mitglied im VVR und Vorsitzender des VVR.
- b) Der VVR besteht – neben dem Vorsitzenden – aus mindestens vier, höchstens acht Personen, die im Gebiet der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder sich dieser Pfarre zugehörig fühlen. Die genaue Anzahl der Mitglieder des VVR setzt der PGR in der konstituierenden Sitzung fest (vgl. PGO 3.4.c und GO 6.1.a-b).
- c) Die Mitglieder des VVR sollen über entsprechendes Fachwissen (kaufmännisch, juristisch, technisch ...) verfügen, sind volljährig und besitzen das aktive und passive Wahlrecht in den PGR (PGO 4.1). Pfarrangestellte, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, hauptamtliche Diakone können nicht Mitglied im VVR sein. Die Mitgliedschaft von Priestern (außer 3.1.a) bzw. ehrenamtlichen Diakonen ist in Ausnahmefällen möglich und erfordert die Zustimmung des Pfarrers.
- d) Zwei Drittel der Mitglieder des VVR sind vom PGR zu benennen; diese können Mitglieder des PGR sein, müssen diesem aber nicht angehören. Die weiteren Mitglieder werden vom Pfarrer nach Anhörung der vom PGR benannten Mitglieder namhaft gemacht (vgl. PGO 3.4.c und GO 6.1.b).

3 In dieser Ordnung wird unter „Pfarrer“ auch Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

- e) In Patronatspfarren, inkorporierten bzw. einer religiösen Genossenschaft übergebenen Pfarren ist zu Tagesordnungspunkten, welche finanzielle, den Patron (die religiöse Genossenschaft) berührende Fragen behandeln, eine Vertretung des Patrons (der religiösen Genossenschaft) einzuladen, die bei diesen Tagesordnungspunkten Sitz und Stimme im VVR hat.
- f) Die Mitgliedschaft im VVR ist ein kirchliches Ehrenamt.

3.2 Konstituierung und Funktionsverteilung

- a) Der Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des PGR den VVR zur konstituierenden Sitzung ein. Spätestens in dieser Sitzung hat der Vorsitzende von seinem Ernennungsrecht gemäß VVRO 3.1.d Gebrauch zu machen.
- b) Die Mitglieder des VVR haben vor der Konstituierung die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz zu unterschreiben.
- c) In der konstituierenden Sitzung und nach jeder Ersatzbestellung werden die jeweils neuen Mitglieder des VVR vom Pfarrer durch folgendes Versprechen auf ihr Amt verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihr Amt im Vermögensverwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren?“ Die Mitglieder des VVR antworten dem Vorsitzenden und sagen: „Ich verspreche es.“
- d) Der VVR wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Aufgabe der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden ist es insbesondere, auf die organisatorischen Abläufe zu achten (Sitzungstermine, Fristen, Kontakte zum PGR ...); der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende des VVR ist amtliches Mitglied im PGR, außer im Fall eines geschäftsführenden Vorsitizes (vgl. VVRO 3.3.3). Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende muss volljährig und geschäftsfähig sein und ist keine von der Pfarre angestellte Person oder hauptamtlich in der Pastoral tätige Person.
- e) Gibt es einen pfarrlichen Friedhof oder Kindergarten, ist dafür jedenfalls eine Fachverantwortliche bzw. ein Fachverantwortlicher aus dem VVR zu bestellen. Weitere Fachverantwortliche können je nach pfarrlicher Gegebenheit bestellt werden. Die verantwortlichen Personen sind dem VVR rechen-schaftspflichtig und berichten in jeder Sitzung des VVR über Entwicklungen aus ihrem Fachgebiet und holen notwendige Beschlüsse ein. Bei Schwierigkeiten oder besonderen Entwicklungen informiert die verantwortliche Person den Vorsitzenden des VVR umgehend.
- f) Nach erfolgter Konstituierung sind die Namen der Mitglieder des VVR und die von ihnen übernommenen Funktionen mit ihren Unterschriftenproben dem Bischofsvikar zur Bestätigung vorzulegen. Dieser ist berechtigt, einzel-

ne Mitglieder unter Angabe von Gründen abzulehnen. Der PGR und der Pfarrer haben daraufhin für die abgelehnten Mitglieder des VVR innerhalb von vier Wochen eine Neubestellung analog PGO 4.3.4 vorzunehmen und die Bestätigung dieser Personen durch den Bischofsvikar einzuholen.

3.3 Funktionsperiode und Veränderungen

- a) Die Funktionsperiode des VVR ist ident mit der des PGR und endet mit der Bestätigung des neuen VVR durch den Bischofsvikar. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- b) Der Diözesanbischof kann den VVR in seiner Gesamtheit auflösen oder einzelne Mitglieder abberufen, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden.
- c) Scheidet ein Mitglied des VVR vorzeitig aus, wird je nachdem eine Ergänzungswahl im PGR durchgeführt oder ein Mitglied vom Pfarrer nachbenannt.
- d) Veränderungen in der Zusammensetzung des VVR sind unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen und dem zuständigen Bischofsvikar zur Bestätigung (vgl. VVRO 3.2.f) zu melden.

3.3.1 Ausscheiden aus dem Vermögensverwaltungsrat

Ein gewähltes, entsandtes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus,

- a) wenn es dem Vorsitzenden schriftlich seinen Rücktritt erklärt,
- b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im VVR (PGO 4.1),
- c) durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des VVR.

3.3.2 Abberufung aus dem Vermögensverwaltungsrat

- a) Bei Vorliegen von gravierenden Gründen kann ein Mitglied aus dem VVR ausgeschlossen werden.
- b) Ein Antrag dazu kann von jedem Mitglied im VVR gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Abstimmung.
- d) Der Antrag bedarf bei der Abstimmung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des VVR einer Zweidrittelmehrheit und ist unmittelbar an die diözesane PGR-Schiedsstelle weiterzuleiten, wo die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied und Vertreterinnen bzw. Vertretern des VVR erörtert wird.
- e) Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Diözesanbischof.
- f) Während der Zeit des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

3.3.3 Geschäftsführende Vorsitzende bzw. Geschäftsführender Vorsitzender

- a) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Pfarrers, des VVR oder auch aufgrund der Empfehlung der Erzbischöflichen Finanzkammer oder der Kontrollstelle der Erzdiözese Wien der Diözesanbischof eine Geschäftsführende Vorsitzende bzw. einen Geschäftsführenden Vorsitzenden des VVR bestellen. Diese bzw. dieser hat ab der Bestellung die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne. Sie bzw. er ist Datenschutzverantwortliche bzw. Datenschutzverantwortlicher und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Pfarrangestellten. Ihr bzw. Ihm steht keine Einzelzeichnungsberechtigung im Geldverkehr zu. Soweit dies nicht ohnedies der Fall ist, wird die bzw. der Geschäftsführende Vorsitzende amtliches Mitglied im PGR.
- b) In die Funktion der bzw. des Geschäftsführenden Vorsitzenden können nicht Pfarrangestellte, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Diakone (haupt- und ehrenamtlich) sowie Priester bestellt werden.
- c) Die Bestellung gilt bis zum Widerruf durch den Diözesanbischof oder bis zum Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Gremium, längstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode bzw. zu einem Wechsel in der Leitung der Pfarre. Endet die Funktion durch Ablauf der Funktionsperiode des VVR, dann ist bis 31. Jänner des PGR-Wahljahres bei Bedarf ein entsprechender Antrag (vgl. VVRO 3.3.3.a) zu stellen.
- d) Die bzw. der Geschäftsführende Vorsitzende ist auch bei der Pfarrübergabe für den vermögensrechtlichen Teil verantwortlich.

4. Sitzung, Beschlussfassung, Protokoll

4.1 Einberufung der Sitzungen

- a) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, den VVR ein.
- b) Der VVR wird aber auch vom Vorsitzenden binnen 21 Tagen einberufen, wenn es der PGR verlangt oder wenn dies wenigstens zwei Mitglieder des VVR schriftlich verlangen.
- c) Die Einladung ergeht schriftlich (Postversand oder E-Mail) spätestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung. Sie muss die Tagesordnung und gegebenenfalls notwendige Unterlagen für eine Beschlussfassung enthalten.
- d) Die Sitzung findet in der Regel physisch an einem Ort oder bei Bedarf per Videokonferenz statt.
- e) Sitzungen des VVR sind nicht öffentlich.
- f) Der Diözesanbischof bzw. Bischofsvikar kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung des VVR anordnen.
- g) Die Mitglieder des VVR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

4.2 Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden erstellt. Für jeden Tagesordnungspunkt kann eine Berichterstatlerin bzw. ein Berichterstatter bestellt werden.
- b) Vorschläge zur Tagesordnung des VVR können bis zu zehn Tage vor dem Termin durch jedes Mitglied und von jedem Fachausschuss sowie vom PGR eingebracht werden.
- c) Das Pfarrleitungsteam, der PGR, der Gemeindeausschuss und der Pfarrverbandsrat haben gemäß GO 6.1.f und PVO 5.2.e ein Antragsrecht an den VVR, soweit Geldmittel oder sonstige Beschlüsse für die pastorale Arbeit in der Pfarre, in der Teilgemeinde oder im Pfarrverband erforderlich sind, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind.
- d) Der Vorsitzende hat dem VVR alle für seine Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und, soweit erforderlich, Akteneinsicht zu gewähren.
- e) Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunkts während der Sitzung ist nur durch Beschluss des VVR möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied des VVR gestellt werden.
- f) Unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- g) Jede Sitzung hat neben den besonderen Beratungsgegenständen folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der letzten Protokolle (inkl. Rundlaufbeschlüsse)
 4. Bericht aus dem PGR
 5. Bericht und Anträge der Fachverantwortlichen
 6. Beratungsgegenstände
 7. Berichte über die Durchführung von Beschlüssen (kann auch bei Punkt 3 erfolgen)
 8. Allfälliges

4.3 Vorsitz und Moderation der Sitzung

- a) Der Vorsitzende des VVR übernimmt in den Sitzungen des VVR den Vorsitz. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
- b) Der Vorsitzende kann die Moderation selbst übernehmen oder sie an die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes dafür geeignetes Mitglied des VVR delegieren. Die Moderation soll allen die Möglichkeit verschaffen, sich konstruktiv einzubringen.

- c) Die Moderation der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Rednerliste vorzumerken sind.
- d) Wortmeldungen der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters und kurze Erwidernngen können vorgezogen werden. Wortmeldungen und Anträge zum Sitzungsverlauf (z. B. Vertagung des Punktes, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte) müssen vorgezogen werden.
- e) Die Moderation kann die Redezeit begrenzen. Sie kann einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entziehen, wenn diese bzw. dieser unsachlich oder nicht zum Tagesordnungspunkt spricht.
- f) Der Vorsitzende und die Moderation sind berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

4.4 Beschlussfassung

- a) Der VVR ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des VVR werden mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichstand gilt als Ablehnung des Beschlusses. Stehen den Befürwortungen nur Enthaltungen, aber keine Gegenstimmen gegenüber, ist ein Antrag angenommen, auch wenn die Anzahl der Enthaltungen höher ist als die der Befürwortungen.
- b) Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- c) Stimmen alle Mitglieder des VVR zu, können Unterlagen auf gesicherten elektronischen Wegen übermittelt werden. In diesem Fall können in dringenden Fällen kurzfristig notwendige Beschlüsse auf gleichem Wege herbeigeführt werden. Die betreffende Korrespondenz und die daraus resultierende Entscheidung sind zu dokumentieren und den Mitgliedern des VVR binnen drei Tagen nach Abstimmungstichtag bekanntzumachen. Diese Rundlaufbeschlüsse sind bei der nächsten ordentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Letzte Protokolle“ zu besprechen.
- d) Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von jedem Mitglied des VVR gestellt werden.
- e) Die Beschlüsse des VVR sind an das Pastoralkonzept des PGR gebunden.
- f) Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich. Der Vorsitzende hat bei der Antragstellung darauf hinzuweisen. Besteht darüber keine Einigkeit mit dem Antrag stellenden Mitglied, müssen klärende Schritte erfolgen, gegebenenfalls bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- g) Beschlüsse des VVR über Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung (vergleiche diözesane Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwal-

tung), in Baulastsachen (VVRO 2.f und 6.2), in Personalangelegenheiten (VVRO 2.c), über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss (VVRO 6.3), müssen dem PGR zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende des PGR bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift auf dem Dokument, dass der Vorgang dem PGR zur Kenntnis gebracht wurde. Hat der PGR mehrheitlich Bedenken gegen Beschlüsse des VVR, sind klärende Schritte zu setzen, ggf. bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.

- h) Ein Beschluss über eine Verwendung des einer Teilgemeinde zugeordneten Vermögens ist nur nach Anhörung des betroffenen Gemeindevorstandes und nach zweimaliger Befassung des VVR möglich.
- i) Gibt es im Errichtungsdekret der Pfarre besondere Vermögensbestimmungen, so ist der VVR daran gebunden. Zweckwidrigkeiten, auch durch einzelne Aktivitäten in der Pfarre, sind bindend umzusetzen.

4.5 Protokoll

- a) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, für das die Schriftführerin bzw. der Schriftführer verantwortlich ist.
- b) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer zeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden für den Inhalt verantwortlich, die Protokolle sind von beiden zu unterzeichnen.
- c) Es enthält in jedem Fall:
 1. Datum, Sitzungsbeginn und Sitzungsende
 2. Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten
 3. Tagesordnung
 4. Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
 5. die mit der Durchführung betrauten Personen bzw. Fachausschüsse
- d) Am Beginn der Funktionsperiode vereinbart der VVR, ob das Protokoll den Gesprächsverlauf der Sitzung oder nur die Ergebnisse der Beratungen festhält.
- e) Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen Protokoll festzuhalten, das nicht an den PGR geht.
- f) Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung dem VVR zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses.
- g) Jedes Protokoll ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- h) Beschlüsse des VVR werden im Bedarfsfall durch Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll beurkundet. Solche Auszüge sind von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden eigenhändig zu fertigen und mit dem Siegel des VVR zu versehen (geschäftsmäßige Zeichnung).

- i) Der VVR hat den PGR über seine Tätigkeit regelmäßig zu informieren (Berichtspflicht im Hinblick auf Beschlüsse).

4.6 Befangenheit

- a) Mitglieder des VVR, die zu einem Tagesordnungspunkt befangen sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist dann anzunehmen, wenn ein Mitglied selbst oder jemand ihrer bzw. seiner Angehörigen ein wirtschaftliches Interesse am Verhandlungsgegenstand haben oder wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Die Anwesenheit eines befangenen Mitglieds in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme macht die Beschlüsse nichtig.
- b) Ein befangenes Mitglied hat von sich aus seine Befangenheit zu erklären.
- c) Liegt eine Befangenheit vor, so sind beim entsprechenden Tagesordnungspunkt der Name des befangenen Mitglieds und der Grund hierfür zu protokollieren.

4.7 Vertretung nach außen

- a) Die Pfarre wird in vermögensrechtlichen und dienstrechtlichen Belangen nach außen durch den Vorsitzenden des VVR vertreten. Er fertigt diesbezügliche Schriftstücke allein, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art, die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung eines weiteren Mitglieds des VVR bedürfen: beispielsweise Verträge (u.a. Dienstverträge, Eröffnung von Bankkonten, Darlehen, Eingang von Verpflichtungen) oder Zusagen, aus denen Dritte Forderungen gegenüber der Pfarre ableiten können.
- b) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Siegels des VVR zu erfolgen (geschäftsmäßige Zeichnung).
- c) Eine den Bestimmungen entsprechende Unterfertigung begründet die Rechtsvermutung der ordnungsgemäßen Beschlussfassung, unbeschadet etwa notwendiger Genehmigungen des Diözesanbischofs.

5. Haushaltsplan und Jahresabschluss

5.1 Haushaltsplan

Der VVR erstellt den Haushaltsplan gemäß den verlautbarten Richtlinien und dem vom PGR formulierten Pastoralkonzept. Gemeindeausschüsse haben das Recht, an der Budgeterstellung mitzuwirken (vgl. PGO 3.5) und Anträge an den VVR zu stellen (VVRO 4.2.c).

5.2 Bauangelegenheiten

- a) Unter Bauangelegenheiten ist alles zu verstehen, was sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Pfründengebäude und deren Einrichtung bezieht. Dazu gehören auch die Bauangelegenheiten kirchlicher Friedhöfe sowie die Gestaltung der Umgebung kirchlicher Gebäude, soweit diese im Einflussbereich der Pfarre liegen.
- b) Der VVR hat unbeschadet etwaiger Rechte und Pflichten eines Patrons mit aller Sorgfalt über den Bauzustand aller pfarrlichen Gebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Bei Feststellung von Mängeln ist das Bauamt der Erzdiözese Wien einzuschalten. Sämtliche Gebäude sind vor der Erstellung des Haushaltsplans alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.
- c) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des VVR in Baulastsachen gehören insbesondere die Prüfung der Notwendigkeit und im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Bauamt der Erzdiözese Wien die Beschaffung der etwa erforderlichen Baupläne sowie der Kostenvoranschläge und die Feststellung der Kostendeckung.
- d) Besteht für die Kirche oder Pfarre ein Patronat (Inkorporation) oder ist eine dritte Person verpflichtet, zur Baulast beizutragen (Spezialverpflichtete), so hat der VVR mit dieser eine Einigung wegen Zusicherung der Beitragsleistung anzustreben. Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen, die von den vertretungsbefugten Beteiligten zu unterfertigen ist.

5.3 Jahresabschluss

- a) Der VVR ist für die termingerechte Erstellung des Jahresabschlusses nach Ende eines jeden Jahres verantwortlich.
- b) Die Prüfung der zum Jahresabschluss gehörigen Unterlagen, Belege und Vermögensübersichten im Detail hat durch die vom PGR bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu erfolgen, die die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich zu bestätigen haben. Ein Beschluss des Jahresabschlusses kann nur nach Vorlage der Bestätigung der Rechnungsprüfung gefasst werden.
- c) Nach dem Beschluss des VVR und der Kenntnisnahme durch den PGR (VWRO 4.4.g) ist die Jahresrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) zwei Wochen hindurch im Pfarrbüro zur Einsichtnahme durch die Pfarrmitglieder aufzulegen. Es ist erstrebenswert, dass die finanzielle Gebarung der Pfarre in ihren wichtigsten Grundzügen und die Finanzentwicklung in geeigneter Form den Mitgliedern der Pfarre bekannt gemacht wird.
- d) Nach Ablauf dieser Frist ist der Rechnungsabschluss in zwei Ausfertigungen auszustellen. Ein Exemplar ist im Pfarrarchiv aufzubewahren, das zweite

Exemplar ist samt einer Kopie des Berichts der pfarrlichen Rechnungsprüfer und dem Beschlussprotokoll des VVR bis spätestens 30. September für das abgelaufene Jahr an die zuständige Stelle der Finanzkammer der Erzdiözese Wien weiterzuleiten. Details zur Übermittlung der Unterlagen finden sich in den Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung.

6. Organisation im Pfarrverband

Die Bestimmungen zur Organisation der Verwaltung im Pfarrverband finden sich unter PVO 2.3.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Rechtsgrundlagen und Haftung

- a) Für den VVR gelten in seiner Tätigkeit das kirchliche Gesetzbuch (CIC), das staatliche Recht sowie die sonstigen allgemeinen und besonderen Anordnungen, insbesondere die „Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung in der Erzdiözese Wien“.
- b) Rechtsvorschriften, nach denen in Vermögensangelegenheiten die Genehmigung einer staatlichen oder bischöflichen Behörde erforderlich ist, sind zu beachten.
- c) Die Richtlinie Ethische Geldanlagen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Ordensgemeinschaften ist verbindlich anzuwenden sowie alle Grundsätze, die von der Erzdiözese Wien in Kraft gesetzt sind.
- d) Die Mitglieder des VVR haften gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

7.2 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des VVR sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem VVR weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7.3 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

NOTIZEN



AFG 2.1 GERUFEN
IN DIE SCHULE DES
MEISTERS